



**ZVK**

Zusatzversorgungskasse  
des Kommunalen  
Versorgungsverbands Sachsen

**BESTENS VERSORGT.**



## Inhalt

|                                                                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Die ZVK Sachsen .....</b>                                                                                      | <b>5</b>  |
| <b>2. Grundlagen zum Melderecht.....</b>                                                                             | <b>6</b>  |
| 2.1 Warum muss gemeldet werden? .....                                                                                | 6         |
| 2.2 Arten von Meldungen.....                                                                                         | 6         |
| 2.2.1 Anmeldungen .....                                                                                              | 6         |
| 2.2.2 Meldungen zu Namens- oder Adressänderungen .....                                                               | 6         |
| 2.2.3 Jahresmeldungen .....                                                                                          | 6         |
| 2.2.4 Unterjährige Meldungen.....                                                                                    | 7         |
| 2.2.5 Berichtigungsmeldungen, Stornierungen .....                                                                    | 7         |
| 2.2.6 Abmeldungen .....                                                                                              | 7         |
| 2.3 Wie kann gemeldet werden? .....                                                                                  | 7         |
| 2.3.1 DATÜV-Datei.....                                                                                               | 7         |
| 2.3.2 Excel-Tool .....                                                                                               | 7         |
| 2.3.3 Manuelle Meldungen .....                                                                                       | 8         |
| <b>3. Finanzierungsgrundsätze.....</b>                                                                               | <b>10</b> |
| 3.1 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt .....                                                                       | 10        |
| 3.1.1 Begriff.....                                                                                                   | 10        |
| 3.1.2 Höchstgrenze.....                                                                                              | 10        |
| 3.1.3 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Sonderfällen.....                                                      | 10        |
| 3.2 Finanzierung der Zusatzversorgung .....                                                                          | 11        |
| 3.2.1 Überblick.....                                                                                                 | 11        |
| 3.2.2 Berechnung von Umlagen und Beiträgen .....                                                                     | 12        |
| 3.2.3 Fälligkeit von Umlagen und Beiträgen .....                                                                     | 13        |
| 3.2.4 Überweisung von Umlagen und Beiträgen.....                                                                     | 13        |
| <b>4. Exkurs: Steuer- und Sozialversicherungsrecht .....</b>                                                         | <b>14</b> |
| 4.1 Der Zusatzbeitrag - Arbeitgeberanteil .....                                                                      | 14        |
| 4.1.1 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG .....                 | 14        |
| 4.1.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag nach<br>§ 3 Nr. 63 EStG ..... | 15        |
| 4.1.3 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag nach § 100 EStG.....                       | 15        |
| 4.1.4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag<br>nach § 100 EStG .....      | 16        |

|                                                                                               |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>4.2 Der Zusatzbeitrag – Arbeitnehmeranteil .....</b>                                       | <b>16</b>     |
| 4.2.1 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag .....              | 16            |
| 4.2.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag ..... | 19            |
| <b>4.3 Die Umlage .....</b>                                                                   | <b>21</b>     |
| 4.3.1 Steuerrechtliche Behandlung der Umlage .....                                            | 21            |
| 4.3.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage .....                               | 21            |
| <b>4.4 Die zusätzliche Umlage .....</b>                                                       | <b>22</b>     |
| 4.4.1 Steuerrechtliche Behandlung der zusätzlichen Umlage .....                               | 22            |
| 4.4.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der zusätzlichen Umlage .....                  | 22            |
| <br><b>5. Aufbau einer Meldung .....</b>                                                      | <br><b>23</b> |
| 5.1 Versicherungsabschnitte .....                                                             | 23            |
| 5.2 Buchungsschlüssel .....                                                                   | 23            |
| <br><b>6. Hinweise zu den Meldebeispielen .....</b>                                           | <br><b>25</b> |
| 6.1 Aufzehr- und Verteilmodell .....                                                          | 25            |
| 6.2 Prüfungsreihenfolge zur Erstellung von Meldungen .....                                    | 26            |
| <br><b>7. Meldebeispiele (Allgemeiner Bereich) .....</b>                                      | <br><b>27</b> |
| 7.1 Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten .....                    | 27            |
| 7.1.1 Meldebeispiel individuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung .....                     | 27            |
| 7.1.2 Meldebeispiel steuerfreie Arbeitnehmerbeteiligung .....                                 | 28            |
| 7.1.3 Meldebeispiel steuerfreie Arbeitnehmerbeteiligung, keine steuerfreie Umlage .....       | 29            |
| 7.1.4 Meldebeispiel hohes Entgelt mit steuerfreier Arbeitnehmerbeteiligung .....              | 30            |
| 7.1.5 Meldebeispiel steuerfreie Arbeitnehmerbeteiligung und Entgeltumwandlung .....           | 31            |
| 7.1.6 Meldebeispiel Förderbetrag nach § 100 EStG .....                                        | 32            |
| 7.1.7 Meldebeispiel geringfügige Beschäftigung .....                                          | 33            |
| <b>7.2 Altersteilzeit .....</b>                                                               | <b>34</b>     |
| 7.2.1 Allgemeine Informationen .....                                                          | 34            |
| 7.2.2 Meldebeispiel Altersteilzeit nach 2009 vereinbart .....                                 | 35            |
| <b>7.3 Mutterschutz und Elternzeit .....</b>                                                  | <b>36</b>     |
| 7.3.1 Allgemeine Informationen zum Mutterschutz .....                                         | 36            |
| 7.3.2 Allgemeine Informationen zur Elternzeit .....                                           | 37            |
| 7.3.3 Jahressonderzahlung während Mutterschutz oder Elternzeit .....                          | 38            |
| 7.3.4 Meldebeispiel mit Mutterschutz, Elternzeit und Jahressonderzahlung .....                | 39            |
| 7.3.5 Meldebeispiel Elternzeit für zwei Kinder .....                                          | 41            |

|                                                                            |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>7.4 Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss.....</b>                 | <b>43</b> |
| 7.4.1 Allgemeine Informationen.....                                        | 43        |
| 7.4.2 Meldebeispiel Krankheit.....                                         | 44        |
| <b>7.5 Rückwirkende Erwerbsminderung .....</b>                             | <b>46</b> |
| 7.5.1 Allgemeine Informationen.....                                        | 46        |
| 7.5.2 Meldebeispiel rückwirkend festgestellte Erwerbsminderungsrente ..... | 47        |
| <b>7.6 Korrekturmeldungen.....</b>                                         | <b>50</b> |
| 7.6.1 Steuerrechtliches Zuflussprinzip .....                               | 50        |
| 7.6.2 Meldebeispiel Rückrechnung von Entgelt.....                          | 52        |
| 7.6.3 Meldebeispiel Nachzahlung während entgeltloser Zeit.....             | 55        |
| 7.6.4 Meldebeispiel Nachzahlung während entgeltloser Zeit.....             | 56        |

## 1. Die ZVK Sachsen

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen ist ein moderner Dienstleister der betrieblichen Altersversorgung für den kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen.

Zur starken Gemeinschaft der ZVK des KVS zählen über 830 Arbeitgeber, die bei ihr die Mitgliedschaft erworben haben. Es handelt sich vorwiegend um Städte, Gemeinden, Landkreise, Verwaltungs- und Zweckverbände sowie Sparkassen. Aber auch als GmbH oder Aktiengesellschaft geführte Krankenhäuser, Stadtwerke oder Verkehrsbetriebe sind Mitglied der ZVK.

Insgesamt sind rund 231.800 Beschäftigte über ihre Arbeitgeber bei der ZVK versichert. Damit verfügt die Kasse über eine ausgewogene Solidargemeinschaft – eine solide Basis für eine hohe Leistungsfähigkeit! Die ZVK verzichtet auf Provisionszahlungen und Abschlusskosten. Daraus ergibt sich eine äußerst günstige Kostenstruktur, die den Versicherten zu Gute kommt. Darüber hinaus verfolgt die Kasse keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die ZVK ist eine Sonderkasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (KVS). Der KVS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit absolut insolvenzfest.

## 2. Grundlagen zum Melderecht

### 2.1 Warum muss gemeldet werden?

Zur Verwaltung der Versicherungsverhältnisse aller versicherungspflichtigen Beschäftigten eines Mitglieds muss die ZVK Kenntnis über alle Veränderungen haben, die das Versicherungsverhältnis betreffen. Hierzu hat der Arbeitgeber nach § 13 Abs. 3 ZVK-Satzung Meldungen an die ZVK – per elektronischem Datenaustausch oder mittels Formblätter – abzusetzen.

Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften, die sich aus der ZVK-Satzung und der DATÜV-ZVE ergeben, ist im Interesse eines reibungslosen Geschäftsablaufs unabdingbar. Damit die spätere Rentenleistung ordnungsgemäß versteuert werden kann, ist bei Entgeltmeldungen insbesondere auf die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften zu achten. Gleichzeitig sind die erforderlichen Daten in Versicherungsabschnitte aufzugliedern.

### 2.2 Arten von Meldungen

Folgende Meldungen können unterschieden werden:

#### 2.2.1 Anmeldungen

Wird ein Beschäftigter neu eingestellt, hat der Arbeitgeber zunächst die Versicherungspflicht zu prüfen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, trifft den Arbeitgeber dann nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a ZVK-Satzung die Pflicht, den Beschäftigten unverzüglich bei der ZVK anzumelden. **Die Versicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 18 und 19) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung. Sie beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem nach den Angaben in der Anmeldung die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht eingetreten sind (§ 17 Satz 1 und 2 ZVK-Satzung).** Versäumt der Arbeitgeber die Anmeldung und es tritt der Versicherungsfall ein, erhält der Beschäftigte keine Leistungen aus der Zusatzrente. Zum Ausgleich dieses oder anderer Nachteile, die durch die verspätete bzw. unterbliebene Anmeldung bei der ZVK entstehen, ergeben sich ggf. Schadenersatzansprüche des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber.

#### 2.2.2 Meldungen zu Namens- oder Adressänderungen

Während des Beschäftigungsverhältnisses können sich Änderungen hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse ergeben. Auch hier hat der Arbeitgeber z. B. Namens- oder Adressänderungen zeitnah an die ZVK zu melden. Nur so ist gewährleistet, dass Dokumente per Post – z. B. der Versicherungsnachweis oder Steuerbescheinigungen – ordnungsgemäß und zeitgerecht zugestellt werden können.

#### 2.2.3 Jahresmeldungen

Die Jahresmeldungen an die ZVK bilden die Grundlage für die Verwaltung der Versicherungsverhältnisse. Die Versorgungspunkte, die sich pro Jahr als Anwartschaft der einzelnen Versicherten ergeben, werden aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt errechnet. Der Arbeitgeber hat dazu nach Ende jeden Jahres eine Jahresmeldung zu erstellen (§ 13 Abs. 6 ZVK-Satzung). Gleichzeitig dient der in der Jahresmeldung angegebene Betrag zur Überprüfung, ob die Umlagen und Zusatzbeiträge während des abgelaufenen Jahres in korrekter Höhe gezahlt wurden.

## 2.2.4 Unterjährige Meldungen

Während die Jahresmeldung an die ZVK häufig über ein Personalabrechnungsprogramm automatisch erstellt wird, können sich vor allem unterjährig Konstellationen ergeben, in denen der Arbeitgeber ggf. manuell Entgeltmeldungen absetzen muss. Dies kann z. B. in folgenden Fällen vorkommen:

- bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Renteneintritt im laufenden Jahr,
- bei Berichtigungsmeldungen, wenn programmtechnisch falsche Meldungen erstellt wurden,
- bei einer rückwirkenden Aufteilung von Versicherungsabschnitten aufgrund einer nachträglich festgestellten Erwerbsminderungsrente oder
- im Rahmen des Versorgungsausgleichs, wenn das Ehezeitende im Laufe eines Versicherungsjahres liegt.

## 2.2.5 Berichtigungsmeldungen, Stornierungen

Wurde versehentlich etwas Falsches gemeldet oder ein Versicherter ohne Rechtsgrund zur Zusatzrente angemeldet bzw. abgemeldet, kann dies mit einer Berichtigungs- oder Stornomeldung korrigiert werden.

## 2.2.6 Abmeldungen

Entfallen bei einem Versicherten die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht oder endet das Beschäftigungsverhältnis, ist durch den Arbeitgeber eine Abmeldung zu erstellen, die zusätzlich zum Grund der Abmeldung ggf. auch noch die Entgelte für den letzten Versicherungsabschnitt enthält.

Insbesondere wenn sich unmittelbar an das Beschäftigungsende ein Rentenbeginn anschließt, ist eine unverzügliche und korrekte Meldung unerlässlich, um die Rentenleistung festzustellen.

## 2.3 Wie kann gemeldet werden?

Es gibt drei verschiedene Wege, wie der Arbeitgeber Meldungen an die ZVK absetzen kann:

### 2.3.1 DATÜV-Datei

In diesem Fall wird aus dem Personalabrechnungsprogramm des Arbeitgebers eine DATÜV-Datei erzeugt. Unterschieden werden dabei Arbeitgeber, die das Verfahren für sämtliche Meldungen, auch unterjährig für An- und Abmeldungen verwenden, und Arbeitgeber, die das Verfahren nur für die Jahresmeldung nutzen und im laufenden Jahr manuelle Meldungen an die ZVK versenden.

Die erzeugte DATÜV-Datei wird der ZVK über den Mitglieder-Login-Bereich, per Mail mit pgp-Verschlüsselung oder über einen Datenträger (z. B. CD) übermittelt. Sind alle Daten fehlerfrei übertragen, werden die Informationen zu den einzelnen Versicherungsverhältnissen verarbeitet und gespeichert.

### 2.3.2 Excel-Tool

Neben der DATÜV-Datei bietet die ZVK zur Erfassung der Jahresmeldung eine eigene Excel-Lösung an, die durch das Mitglied mit den entsprechenden Daten gefüllt werden kann. Zunächst stellt die ZVK eine Datei mit allen Versicherten des Mitglieds und den entsprechenden Grunddaten zur Verfügung. Die Personalabteilung nimmt alle notwendigen Eintragungen vor und übermittelt die vollständige Liste über den Mitglieder-Login-Bereich der ZVK.

### 2.3.3 Manuelle Meldungen

Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit Meldungen ohne technische Unterstützung abzusetzen. Hierfür stellt die ZVK ein Formular zur Verfügung.

## Meldung zur Zusatzrente

*\*Bitte beachten Sie das Schlüsselverzeichnis auf der Rückseite*

Eingangsstempel ZVK

- (1) ☐ Anmeldung ☐ Abmeldung  
☐ Berichtigung einer Anmeldung ☐ Berichtigung einer Abmeldung  
☐ Stornierung einer Anmeldung ☐ Stornierung einer Abmeldung  
☐ Jahresmeldung (Berichtigung/Nachmeldung) ☐ Namens-/Adressänderung

|                                                                                                                   |                 |                                                                                                                           |                    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| (2) Name                                                                                                          |                 | Vorname                                                                                                                   |                    |
| Geburtsname                                                                                                       |                 | Geburtsdatum                                                                                                              | Geburtsort         |
| Anschrift: Straße oder Postfach, PLZ Ort                                                                          |                 |                                                                                                                           |                    |
| Mitglieds-Nr.                                                                                                     | Abrechnungs-Nr. | Versicherungs-Nr.                                                                                                         | Verteilerschlüssel |
| RV-Pflicht<br>1=ja<br>2=nein                                                                                      |                 | Rentenversicherungs-Nr.                                                                                                   |                    |
| (3) <b>Nur bei Anmeldungen</b>                                                                                    |                 |                                                                                                                           |                    |
| Versicherungsbeginn<br>Tag Monat Jahr                                                                             |                 | Beginn Beschäftigungsverhältnis<br>Tag Monat Jahr                                                                         |                    |
| Geschlecht<br>1=Mann<br>2=Frau                                                                                    |                 | Übergangsfall § 76<br>(zusätzl. Umlage)<br>2=ja                                                                           |                    |
| Art der Tätigkeit                                                                                                 |                 | Befreiung von Versicherungspflicht bei einer ZVE<br>1=befreit                                                             |                    |
| (4) <b>Nur bei Abmeldungen</b>                                                                                    |                 |                                                                                                                           |                    |
| Abmelde-<br>grund*<br>Tag Monat Jahr                                                                              |                 | Ende d. Versicherung<br>Tag Monat Jahr                                                                                    |                    |
| Beschäftigungsverhältnis<br>endet ebenfalls<br>1=ja<br>2=nein                                                     |                 | Grund für Berichtigung bzw. Stornierung                                                                                   |                    |
| (5) <b>Zusätzlich bei Berichtigung und Stornierung</b>                                                            |                 |                                                                                                                           |                    |
| Als Versicherungsbeginn war gemeldet<br>Tag Monat Jahr                                                            |                 | Als Geburtsdatum war gemeldet<br>Tag Monat Jahr                                                                           |                    |
| (6) <b>Bei Abmeldung, Nachmeldung von Versicherungs- und Entgeltabschnitten, Berichtigung einer Jahresmeldung</b> |                 |                                                                                                                           |                    |
| Versicherungsabschnitt<br>Entgeltsabschnitt<br>Beginn<br>TT MM JJJJ                                               |                 | Ende<br>TT MM                                                                                                             |                    |
| Buchungsschlüssel*<br>Ein-<br>zahler<br>EZ                                                                        |                 | Versicherungs-<br>merkmal<br>VM                                                                                           |                    |
| Steuer-<br>merkmal<br>ST                                                                                          |                 | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/<br>Betrag für zusätzliche Umlage nach<br>§ 76 der ZVK-Satzung<br>+/- Euro Cent      |                    |
| nur in Verbindung mit<br>VM=28: Anzahl Kinder, jahr<br>für die Anspruch auf<br>Elternzeit besteht                 |                 | Zufluss-                                                                                                                  |                    |
| (7) <b>Bei Nachmeldung / Berichtigung der Umlagen und Zusatzbeiträge</b>                                          |                 |                                                                                                                           |                    |
| Grund der nachträglichen Zahlung<br>1= rückwirkende Versicherungspflicht<br>2= sonstige Gründe                    |                 | Bei rückwirkender Anmeldung<br>Monat Jahr<br>Berücksichtigt in der Über-<br>weisung vom (Zahlmonat) in Höhe von Euro Cent |                    |

Mitgliedsanschrift, Sachbearbeiter, Telefondurchwahl, Fax

Ort, Datum, Unterschrift

Bearbeitungsvermerk ZVK

### 3. Finanzierungsgrundsätze

#### 3.1 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

##### 3.1.1 Begriff

Ausgangspunkt für die Ermittlung von Versorgungspunkten und die Bemessung der vom Arbeitgeber zu tragenden Aufwendungen für die Zusatzrente ist immer das zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entspricht im Wesentlichen dem lohnsteuerpflichtigen Entgelt. Allerdings gibt es einige Entgeltbestandteile, die zwar steuerpflichtig, aber nicht zusatzversorgungspflichtig sind, z. B.

- vermögenswirksame Leistungen,
- Krankengeldzuschüsse,
- Jubiläumszuwendungen,
- Aufwandsentschädigungen,
- Zuschläge für Sonn- und Feiertags- bzw. Nachtarbeit und
- die Abschlussprämie für Auszubildende nach § 17 Abs. 1 Satz 2 TVAöD.

Alle Entgeltbestandteile, die kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind, werden abschließend in § 62 Abs. 2 Satz 2 ZVK-Satzung geregelt.

##### 3.1.2 Höchstgrenze

Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist auch der Teil, der den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI (Ost) übersteigt (§ 62 Abs. 2 Satz 3 ZVK-Satzung). Bis zu diesem Wert sind aus dem Entgelt monatlich Umlagen und Beiträge für die versicherten Beschäftigten zu entrichten. Übersteigt das steuerpflichtige Entgelt diesen Grenzbetrag nur während eines Teils des Jahres, dürfen die Monate, in denen der Grenzbetrag nicht erreicht wird, nicht mit überschüssigen Entgeltsbeträgen bis zu diesem Grenzbetrag aufgefüllt werden. Ein Ausgleich während eines Jahres ist insoweit nicht zulässig. Einmal jährlich wird der Grenzbetrag in dem Monat, in dem die Jahressonderzahlung gezahlt wird, verdoppelt.

Der Höchstgrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt im Jahr 2025

- |                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| • monatlich:                       | 20.125,00 €  |
| • im Monat der Jahressonderzahlung | 40.250,00 €. |

##### 3.1.3 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Sonderfällen

In den vorangegangenen Punkten haben wir erläutert, dass das zusatzversorgungspflichtige Entgelt im Wesentlichen dem steuerpflichtigen Entgelt entspricht. Davon abweichend ist in bestimmten Konstellationen allerdings ein anderes Entgelt für die Zahlung und die Meldung an die ZVK maßgeblich. Diese werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

| <b>Sonderfall</b>                           | <b>Erläuterung des maßgeblichen Entgelts</b>                                                                                                                                                                                                                               | <b>Grundlage in der ZVK-Satzung</b> |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Anspruch auf Krankengeldzuschuss            | Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD. Dies ist die Grundlage für die Berechnung von Umlagen und Beiträgen und somit an die ZVK zu melden, unabhängig von der tatsächlichen Zahlung eines Krankengeldzuschusses. | § 62 Abs. 2 Satz 4 ZVK-Satzung      |
| *Altersteilzeit (Beginn ab 01.01.2010)      | Für Altersteilzeitfälle mit Beginn ab 01.01.2010 hat der Arbeitgeber die Wahl, entweder das steuerpflichtige Entgelt zu melden (entspricht etwa 50 % des vorherigen Entgelts) oder wie bei einer Altersteilzeit ab 2003 die Hochrechnung mit dem Faktor 1,8 vorzunehmen.   | § 62 Abs. 3 ZVK-Satzung             |
| *Altersteilzeit (Beginn ab 01.01.2023)      | Für Altersteilzeitfälle mit Beginn ab 01.01.2023 gilt das Altersteilzeitgesetz (AltTZG). Maßgeblich ist das tatsächlich gezahlte Entgelt während der Altersteilzeit ohne Aufstockungs- und Erhöhungsbeträge. Hierauf sind Umlagen und Beiträge zu entrichten.              | § 62 Abs. 1 ZVK-Satzung             |
| Mutterschutzzeit (ab 2012)                  | Es ist ein fiktives Entgelt analog § 21 TVöD zu melden. Dies ist Grundlage für die Berechnung der Versorgungspunkte. Umlagen und Beiträge hierfür sind nicht zu zahlen (siehe Kapitel 5.1.2).                                                                              | § 35 Abs. 1 Satz 3 ZVK-Satzung      |
| Elternzeit                                  | Durch den Arbeitgeber ist ein Zeitraum ohne Entgelt zu melden. Die ZVK berücksichtigt automatisch Versorgungspunkte für ein fiktives Entgelt von 500,00 € monatlich. Umlagen und Beiträge sind nicht zu zahlen (siehe Kapitel 5.1.2).                                      | § 35 Abs. 1 Satz 1 ZVK-Satzung      |
| Arbeitnehmerbeteiligung / Entgeltumwandlung | Eine steuerfrei eingezahlte Arbeitnehmerbeteiligung bzw. ein steuerfreier Beitrag zu einem Entgeltumwandlungsvertrag reduzieren das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nicht, somit sind hierauf Umlagen und Beiträge zu zahlen.                                          | § 62 Abs. 2 Satz 8 ZVK-Satzung      |

\*Für die Unterscheidung von „Alt- und Neufällen“ bei der Altersteilzeit ist allein der Zeitpunkt der arbeitsrechtlichen Vereinbarung maßgebend und nicht der tatsächliche Beginn der Altersteilzeit.

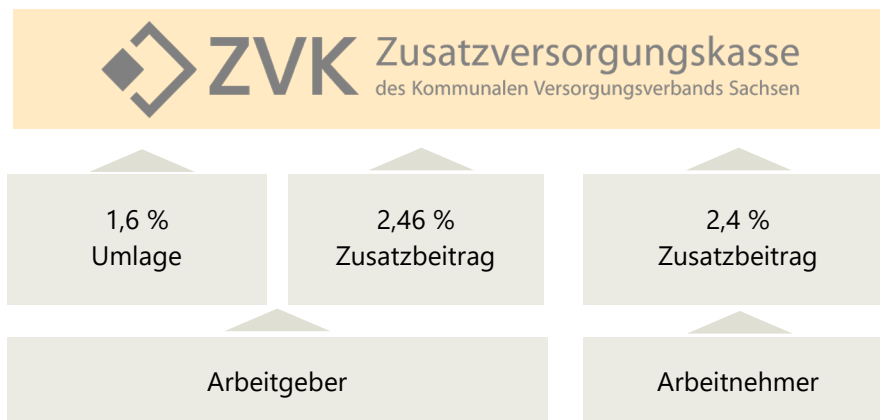
### 3.2 Finanzierung der Zusatzversorgung

#### 3.2.1 Überblick

Zur Deckung des Versorgungsaufwandes sind an die ZVK Umlagen (§ 62 ZVK-Satzung) und Zusatzbeiträge (§ 64 ZVK-Satzung) abzuführen. Schuldner der Umlagen und Zusatzbeiträge gegenüber der ZVK ist der Arbeitgeber (§ 61 ZVK-Satzung). Er muss jedoch nicht in vollem Umfang für die Finanzierung der Zusatzversorgung aufkommen, da durch die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes für die neuen Bundesländer eine Arbeitnehmerbeteiligung an der Zusatzversorgung vereinbart wurde.

- Abrechnungsverband Allgemeiner Bereich

Die Umlage beträgt 1,6 % und der Zusatzbeitrag 4,86 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Die tarifvertragliche Arbeitnehmerbeteiligung beträgt 2,4 % und ist dem Zusatzbeitrag zugeordnet.



- AOK-Bereich

Die Umlage beträgt 1,15 % und der Zusatzbeitrag 4,85 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Die tarifvertragliche Arbeitnehmerbeteiligung beträgt 1,81 % (siehe Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 5 ATV-AOK) und ist dem Zusatzbeitrag zugeordnet.



### 3.2.2 Berechnung von Umlagen und Beiträgen

Bemessungsgrundlage für die Finanzierung ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der einzelnen Versicherten. Der zu zahlende Betrag ergibt sich also aus der Multiplikation des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts mit dem aktuellen Umlage- und Beitragssatz.

Die Finanzierungsanteile an der Zusatzrente, die der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitsentgelt aufbringt, zählen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG grundsätzlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV auch zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Daher sind die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bei der Ermittlung von Umlagen und Zusatzbeiträgen zu beachten. Näheres hierzu erfahren Sie im folgenden Kapitel.

### 3.2.3 Fälligkeit von Umlagen und Beiträgen

Umlagen und Zusatzbeiträge müssen gleichzeitig mit der Auszahlung des Gehalts an die versicherten Beschäftigten bei der ZVK eingehen (Fälligkeit gemäß § 65 ZVK-Satzung). Entrichtet der Arbeitgeber die Umlagen und Zusatzbeiträge erst nach der Fälligkeit, erfolgt vom ersten Tag des Jahres, der auf das Beitragsjahr folgt, bis einschließlich des Tages der Gutschrift eine Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem am Ende des Zinsberechnungszeitraumes geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB. Unerheblich ist hierbei, ob den Arbeitgeber an der verspäteten Zahlung ein Verschulden trifft. Dies hängt damit zusammen, dass finanzierungstechnisch betrachtet die Verzinsung den Nachteil der verspäteten Kapitalanlage durch die Zusatzversorgungskasse ausgleichen soll.

### 3.2.4 Überweisung von Umlagen und Beiträgen

Damit die Zahlungen den Konten der einzelnen Mitglieder zugeordnet werden können, ist es erforderlich, dass die Zahlungen für die Umlagen und Zusatzbeiträge getrennt und unter Angabe der jeweiligen Buchungszeichen vorgenommen werden. Im Überweisungsverkehr gelten folgende Buchungszeichen:

| Abrechnungsverband  | Umlage          | Zusatzbeitrag   |
|---------------------|-----------------|-----------------|
| Allgemeiner Bereich | 5.0230.XXXXXX.P | 5.0250.XXXXXX.P |
| AOK-Bereich         | 5.0210.XXXXXX.P | 5.0220.XXXXXX.P |

An die Stelle XXXXXX ist durch das Mitglied die sechsstellige Mitgliedsnummer einzutragen. P ist die von der ZVK mitgeteilte Prüfziffer im Buchungszeichen.

Die Beiträge sind ausschließlich auf das eigens eingerichtete Konto bei der Landesbank Baden-Württemberg an die ZVK zu überweisen:

|      |                             |
|------|-----------------------------|
| IBAN | DE27 6005 0101 7461 5057 38 |
| BIC  | SOLADEST600                 |

## 4. Exkurs: Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Nach einem ausgefüllten Berufsleben den Ruhestand in finanzieller Sicherheit genießen – das wünscht sich wohl jeder. Damit man später auch finanziell ausreichend abgesichert ist, sollte die Altersvorsorge nicht nur aus der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) – der ersten von drei Säulen in einer stabilen Altersvorsorge – bestehen.

### 4.1 Der Zusatzbeitrag - Arbeitgeberanteil

Der Zusatzbeitrag dient vollständig zum Aufbau einer kapitalgedeckten Anwartschaft. Das bedeutet, für jeden einzelnen Versicherten wird ein Deckungskapital gebildet, das nach dem Ansparen die zu zahlenden Leistungen abdecken soll.

Im Geltungsbereich des ATV-K beträgt der Anteil des Arbeitgebers am Zusatzbeitrag 2,46 % im Allgemeinen Bereich und 3,04 % im AOK-Bereich.

#### 4.1.1 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG

Der Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag ist nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, soweit es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt.

Die weiteren Voraussetzungen:

- Zahlung an eine Direktversicherung, an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse,
- Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung und
- Auszahlung als Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenversorgung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans

werden durch den Zusatzbeitrag generell erfüllt.

Der Steuerfreibetrag beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West). Dies sind für das Jahr 2025 insgesamt 7.728,00 €.

Zu beachten ist allerdings, dass der Grenzbetrag für die Steuerfreiheit nicht allein für den Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag Anwendung findet, sondern für alle steuerfrei geleisteten Beiträge. Hierzu zählt neben Beiträgen zur Entgeltumwandlung auch eine steuerfrei geleistete Arbeitnehmerbeteiligung.

#### **Wird dadurch der steuerfreie Grenzbetrag überschritten, gibt es zwei Möglichkeiten:**

Sollte bei einem Arbeitnehmer bereits vor dem 01.01.2018 mindestens ein Zusatzbeitrag pauschal nach § 40b EStG a. F. versteuert worden sein, dann hat der Arbeitgeber das Wahlrecht diese Pauschalversteuerung weiter anzuwenden. Übersteigt der Beitrag den Pauschalisierungshöchstbetrag von 1.752,00 €, findet auf den restlichen Zusatzbeitrag die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG Anwendung.

Die Voraussetzung für die Anwendung des § 40b EStG a.F. ist personenbezogen und liegt dem Arbeitnehmer ein Leben lang vor, auch bei Neuabschlüssen, Arbeitgeberwechsel etc.

Reichen der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und der verfügbare Betrag für die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. nicht aus, ist ein darüberhinausgehender Betrag individuell zu versteuern.

Hinsichtlich der Reihenfolge der Anrechnung des Steuerfreibetrages und des Grenzbetrages für die Pauschalversteuerung erlaubt Randnummer 31 des BMF-Schreibens vom 06.12.2017, dass rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge vorrangig berücksichtigt werden können.

#### 4.1.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG

§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV bestimmt, dass steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, wozu die ZVK zählt, nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes im Kalenderjahr bis zur Höhe von insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung dem sozialversicherungsrechtlichen Entgelt nicht zuzurechnen sind. Bis zu 3.864,00 € im Jahr 2025 sind somit sozialversicherungsfrei.

Gleiches gilt für die nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuerten Beiträge (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV). Auch diese Beiträge können sozialabgabenfrei eingezahlt werden.

#### 4.1.3 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag nach § 100 EStG

Während der Steuerfreibetrag aus § 3 Nr. 63 EStG grundsätzlich für alle Versicherungsverhältnisse der ZVK Anwendung findet, gibt es noch einen weiteren Steuerfreibetrag, der nur für einige Versicherungsverhältnisse genutzt werden kann: der Steuerfreibetrag nach § 100 EStG (Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung).

Das Fördermodell wurde durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz zum 01.01.2018 eingeführt. Voraussetzung dieses Fördermodells ist, dass es sich bei dem Versicherungsverhältnis um einen "Geringverdiener" handelt. Sogenannte Geringverdiener sind nach dem Gesetz Arbeitnehmer, deren laufender Arbeitslohn zum Zeitpunkt der Beitragsleistung nicht mehr als 2.575,00 € monatlich (30.900,00 € jährlich) übersteigt. Die Förderung kann nur in einem ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) Anwendung finden. Förderfähig sind nur Aufwendungen des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung in Höhe von mindestens 240,00 € bis maximal 960,00 € im Jahr.

Das Fördermodell enthält zwei Förderbestandteile:

- **Förderbetrag**

Dies ist ein staatlicher Zuschuss zu einem vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten Beitrag in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung. Der staatliche Zuschuss beträgt nach § 100 Abs. 2 EStG 30 % des Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72,00 € bis höchstens 288,00 € im Kalenderjahr. Der Zuschuss wird dem Arbeitgeber durch Verrechnung mit der von ihm abzuführenden Lohnsteuer gewährt.

#### **Beispiel 1:**

- Beschäftigungsverhältnis + Versicherungsbeginn: 01.01.2025
- zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: 30.000,00 € (2.500,00 € monatlich)
- Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag: 738,00 €

**⚠** 30 % des angegebenen Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag sind förderfähig = 221,40 €. Dieser Betrag kann vom Arbeitgeber direkt von der abzuführenden Lohnsteuer abgezogen werden.

Die Förderung ist grundsätzlich auf Zusagen nach dem 31.12.2016 begrenzt (ZVK-Versicherungsbeginn ab 01.01.2017). In Fällen, in denen die Versicherung bereits im Jahr 2016 bestand, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den 2016 bereits geleisteten Beitrag hinaus leistet.

### Beispiel 2:

- Beschäftigungsverhältnis + Versicherungsbeginn: 01.01.2016
- zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in 2016: 22.080,00 € (1.840,00 € monatlich)
- zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in 2025: 27.600,00 € (2.300,00 € monatlich)
- Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag in 2016: 441,60 €
- Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag in 2025: 678,96 €

**⚠** Der Förderbetrag beträgt ab Januar 2025 grundsätzlich 203,69 € (30 % von 678,96 €). Die Begrenzung im Referenzjahr spielt in diesem Beispiel keine Rolle, da der Differenzbetrag zwischen 2025 und 2016 eine Höhe von 237,36 € hat und somit über dem Förderbetrag liegt. Damit sind 203,69 € zu berücksichtigen.

### • Steuerfreibetrag

Der geförderte Arbeitgeberbeitrag ist nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei. Die Steuerfreiheit beträgt also mindestens 240,00 € und maximal 960,00 €. Die Höhe des Förderbetrags hat keine Auswirkungen auf den Steuerfreibetrag.

**⚠** Im Beispiel 1 sind die gesamten 738,00 € steuerfrei nach § 100 Abs. 6 EStG. Im Beispiel 2 können 678,96 € insgesamt steuerfrei gestellt werden.

Die Steuerfreiheit nach § 100 Abs. 6 EStG hat Vorrang gegenüber der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG.

### 4.1.4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitgeberanteils am Zusatzbeitrag nach § 100 EStG

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SVEV sind Zuwendungen des Arbeitgebers an Pensionskassen wie der ZVK nach § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG sozialversicherungsrechtlich bis zur Höhe von 4 % (3.864,00 €) der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen sind. Zu beachten ist jedoch, dass der gleiche Freibetrag auch für die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 63 EStG gilt.

## 4.2 Der Zusatzbeitrag – Arbeitnehmeranteil

Seit 01.01.2025 beträgt der Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag im Allgemeinen Bereich 2,4 %. Für Mitglieder, die nicht tarifgebunden sind, kann ein abweichender Arbeitnehmeranteil vereinbart werden. Im AOK-Bereich beträgt der Arbeitnehmeranteil seit dem 01.01.2025 1,81 %.

### 4.2.1 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag

Durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2010 ist die Arbeitnehmerbeteiligung grundsätzlich nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, genau wie der Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag oder Beiträge zu einer Entgeltumwandlung. Die Riester-Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung ist dann

nicht möglich. Allerdings kann sich der Versicherte (gegenüber seinem Arbeitgeber) gegen die Steuerfreiheit entscheiden, um – wie bereits in den Jahren 2007 bis 2010 – die staatliche Riester-Förderung nutzen zu können.

Das eingeführte Wahlrecht ist aus Sicht der Beschäftigten zu begrüßen. Nach persönlicher Situation kann die Entscheidung getroffen werden, welche steuerliche Fördermöglichkeit günstiger ist. Für die Arbeitgeber hat die Neuregelung jedoch einen erhöhten Aufwand zur Folge. Neben der Umsetzung muss der Beschäftigte vor der Entscheidung über alle möglichen Konsequenzen informiert werden.

- **Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeteiligung**

Durch die Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeteiligung wird das steuerpflichtige Brutto-Entgelt verringert. Gleichzeitig verringert sich auch das sozialversicherungspflichtige Entgelt. Der Arbeitnehmer (AN) spart somit Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

Soll die Arbeitnehmerbeteiligung steuerfrei abgeführt werden, so gilt § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG. Im Jahr 2025 stehen somit 7.728,00 € als Freibetrag zur Verfügung.

Zu beachten ist allerdings, dass der Grenzbetrag für die Steuerfreiheit nicht allein für den Arbeitnehmeranteil am Zusatzbeitrag Anwendung findet. Eine steuerfrei abgeführte Arbeitgeberbeteiligung kann nach Randnummer 31 des BMF-Schreibens vom 06.12.2017 sogar vorrangig vom Steuerfreibetrag abgezogen werden. Beiträge zu einer Entgeltumwandlung sind hingegen der Arbeitnehmerbeteiligung gleichgestellt. Ein ggf. über den Arbeitgeberanteil hinausgehender Freibetrag wäre zwischen Arbeitnehmerbeteiligung und Entgeltumwandlung aufzuteilen.

**Beispiel:**

- 40-jähriger Arbeitnehmer
- Allgemeiner Bereich
- verheiratet
- Steuerklasse 4
- keine Kinder

| Gehalt                   | 36.000,00 €        | 36.000,00 €        | Ersparnis       |
|--------------------------|--------------------|--------------------|-----------------|
| AN-Beteiligung           |                    | - 864,00 €         |                 |
| <b>Brutto</b>            | <b>36.000,00 €</b> | <b>35.136,00 €</b> |                 |
| Steuern                  | 3.754,92 €         | 3.562,92 €         | 192,00 €        |
| SV-Beiträge              | 7.758,00 €         | 7.571,81 €         | 186,19 €        |
| <b>Netto</b>             | <b>24.487,08 €</b> | <b>24.001,27 €</b> |                 |
| AN-Beteiligung           | - 864,00 €         |                    |                 |
| <b>Auszahlungsbetrag</b> | <b>23.623,08 €</b> | <b>24.001,27 €</b> | <b>378,19 €</b> |

**⚠** Durch die Steuerfreiheit der Arbeitnehmerbeteiligung hat der Arbeitnehmer im Beispiel jährlich 378,19 € mehr Netto-Entgelt zur Verfügung als wenn er auf die Steuerfreiheit verzichtet hätte. Ein Anspruch auf Riester-Förderung besteht bei dieser Variante jedoch nicht.

**Wird der insgesamt zur Verfügung stehende steuerfreie Grenzbetrag überschritten, gibt es zwei Möglichkeiten:**

Sollte bei einem Arbeitnehmer bereits vor dem 01.01.2018 mindestens ein Zusatzbeitrag pauschal nach § 40b EStG a. F. versteuert worden sein, dann hat der Arbeitgeber das Wahlrecht diese Pauschalversteuerung weiter anzuwenden. Übersteigt der Beitrag den Pauschalisierungshöchstbetrag von 1.752,00 €, findet auf den restlichen Zusatzbeitrag die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG Anwendung.

Die Voraussetzung für die Anwendung des § 40b EStG a. F. ist personenbezogen und liegt dem Arbeitnehmer ein Leben lang vor, auch bei Neuabschlüssen, Arbeitgeberwechsel etc.

Reichen der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG und der verfügbare Betrag für die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. nicht aus, ist ein darüberhinausgehender Betrag individuell zu versteuern. Für den individuell versteuerten Betrag kann wiederum die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden.

- **Individuelle Versteuerung der Arbeitnehmerbeteiligung**

Entscheidet sich der Arbeitnehmer für die individuelle Versteuerung, besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der staatlichen Riester-Förderung.

Die Riester-Förderung besteht aus zwei Komponenten: der Altersvorsorgezulage und ggf. einer Steuerermäßigung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bei der Einkommensteuererklärung.

Werden Eigenbeiträge geleistet, belohnt der Staat diese Eigeninitiative durch die Zahlung einer Altersvorsorgezulage. Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus der Grundzulage und der Kinderzulage zusammen. Anspruch auf Grundzulage besteht, wenn man förderberechtigt ist. Die Höhe der Grundzulage beträgt 175,00 €, sowie einmalig zusätzlich 200,00 € als Berufseinsteigerbonus, soweit die Förderung erstmalig genutzt wird und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Anspruch auf die Kinderzulage besteht für jedes Kind, für das im Kalenderjahr mindestens einen Monat lang Anspruch auf Kindergeld bestand. Sie beträgt 185,00 € für bis 2007 geborene Kinder und 300,00 € für ab 2008 geborene Kinder.

Nur wer den Mindesteigenbeitrag leistet, erhält die volle Zulage. Dieser beträgt 4 % des rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (max. 2.100,00 €), vermindert um die ungekürzte Zulage des laufenden Jahres. Er ist jedoch mindestens so hoch wie der Sockelbetrag von 60,00 €. Wer weniger als den Mindesteigenbeitrag einzahlt, erhält nicht die vollen Zulagen.

Die für die förderfähige private Altersvorsorge geleisteten Beiträge und die fiktiv zu gewährender Zulage können zusammen als Sonderausgaben bei der Einkommensteuererklärung bis zu 2.100,00 € berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass der förderfähige Teil des Einkommens (also der ursprünglich individuell versteuerte Anteil) nachträglich steuerfrei gestellt wird. Das zuständige Finanzamt ermittelt im Rahmen der Günstigerprüfung, ob der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug für den Arbeitnehmer höher ist als dessen Zulagenanspruch. Eine eventuelle Steuererstattung berechnet sich dann nach folgendem Muster:

Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug abzüglich Zulagenanspruch = Steuerermäßigung

Ist der Zulagenanspruch höher als der Steuervorteil, gibt es keine zusätzliche Steuererstattung. Ergibt sich eine Steuerermäßigung, wird die Zulage trotzdem gewährt und der zusätzliche Steuervorteil wird im Rahmen der Einkommensteuererstattung berücksichtigt. Zu beachten ist, dass das Finanzamt bei der Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs immer davon ausgeht, dass parallel die Altersvorsorgezulagen über den Anbieter beantragt werden, unabhängig davon, ob dies tatsächlich getan wird. Somit ist es für eine optimale Förderung immer sinnvoll, beide Komponenten der Riester-Förderung zu nutzen.

#### Beispiel:

- 40-jähriger Arbeitnehmer
- Allgemeiner Bereich
- zusatzversorgungspflichtiges Entgelt: 36.000,00 €
- Arbeitnehmerbeteiligung 2,4 % = 864,00 €
- ein kindergeldberechtigtes Kind, geb. 2020

Zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrages werden zunächst 4 % des sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens ermittelt und um die zustehenden Zulagen vermindert:

4 % von 36.000,00 € = 1.440,00 €

- 175,00 € Grundzulage

- 300,00 € Kinderzulage

= 965,00 €

Im vorliegenden Fall müssten somit 965,00 € an Arbeitnehmerbeteiligung gezahlt werden, um Grund- und Kinderzulage in voller Höhe zu erhalten.

Da allerdings bei einem Entgelt von 36.000,00 € nur 864,00 € eingezahlt werden – also ca. 89,53 % des Mindesteigenbeitrags – steht die Zulage nur anteilig in Höhe von ca. 89,53 % zu.

175,00 € x 89,53 % = 156,68 €

+ 300,00 € x 89,53 % = 268,59 €

**= 425,27 €**

Im vorliegenden Fall würden insgesamt 425,27 € an Zulage ausgezahlt werden.

**⚠** Beantragt der Versicherte jährlich die Zulagen, ergibt sich zum Rentenbeginn – nur aus den Zulagen für die Arbeitnehmerbeteiligung und ohne zusätzliche Einzahlungen – eine zusätzliche monatliche Rentenanwartschaft von 55,71 €.

Mit dem BMF-Schreiben vom 18.03.2022 wurde eine Klarstellung zur Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG bei Ausübung des Wahlrechts getroffen:

Ein Arbeitnehmer, der die Riester-Förderung (Altersvorsorgezulage bzw. Sonderausgabenabzug) beanspruchen möchte, muss diese Beiträge individuell versteuern und diesbezüglich auf die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG verzichten (Wahlrecht). In Höhe des Verzichts reduziert sich das

steuerfreie Dotierungsvolumen zur Vermeidung einer doppelten steuerlichen Begünstigung. Ohne Verzicht besteht folglich weiterhin das volle steuerfreie Dotierungsvolumen und darüber hinaus für die individuell zu versteuernden Beiträge die Möglichkeit der genannten Riester-Förderung.

**⚠** Im o. a. Fall steht für den steuerfreien Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag und eine ggf. bestehende Entgeltumwandlung nicht der volle Steuerfreibetrag von 7.728,00 € zur Verfügung, sondern lediglich 6.864,00 € (7.728,00 € - 864,00 €)

#### 4.2.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag

Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung gilt Folgendes:

- Ein steuerfreier Arbeitnehmeranteil nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG sowie § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG ist gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2025: 3.864,00 €) gleichzeitig auch sozialabgabenfrei.
- Ein pauschal versteuerter Arbeitnehmeranteil nach § 40b EStG a. F. (bis zu jährlich 1.752,00 €) ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV ebenfalls sozialabgabenfrei.

Darüber hinaus – oder wenn die Arbeitnehmerbeteiligung generell individuell versteuert wird – ist sie sozialabgabenpflichtig.

#### **Besondere Hinweise für die sozialabgabenfreie Arbeitnehmerbeteiligung**

Entscheidet sich der Arbeitnehmer für die Steuer-/Sozialabgabenfreiheit der Arbeitnehmerbeteiligung, hat dies auch für den Arbeitgeber Vorteile. Da er grundsätzlich die Hälfte der Sozialabgaben trägt, spart er ebenfalls.

Allerdings kann die Sozialabgabenfreiheit der Arbeitnehmerbeteiligung auch weitergehende Auswirkungen haben:

- Die sozialabgabenfreie Arbeitnehmerbeteiligung vermindert auch das sozialversicherungsrechtliche Bruttoentgelt. Leistungen aus der Sozialversicherung, die von der Höhe des **sozialversicherungspflichtigen** Entgelts abhängen (z. B. Kranken- und Arbeitslosengeld), vermindern sich somit ebenfalls entsprechend.
- Bei einer Altersteilzeit nach TV ATZ oder bei einer flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte nach TV FALTER hat die Verminderung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts auch die Verminderung der Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 TV ATZ bzw. § 7 Abs. 2 TV FlexAZ zur Folge. Beim (zweiten) Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 2 TV ATZ bzw. § 7 Abs. 3 TV FlexAZ ergeben sich keine Auswirkungen.
- Durch die Minderung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts mindern sich auch die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung pro „fehlenden“ 1.000,00 € jährlich um ca. 1,00 € monatlich.

### 4.3 Die Umlage

Neben dem Zusatzbeitrag wird eine Umlage nach § 62 Abs. 1 ZVK-Satzung in Höhe von 1,6 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben.

#### 4.3.1 Steuerrechtliche Behandlung der Umlage

Die Umlage ist durch den Arbeitgeber zu tragen. Die Zahlung zählt aber zum Einkommen des Beschäftigten (auch, wenn sie ihm nicht direkt zufließt) und ist somit grundsätzlich steuerpflichtig.

Nach § 3 Nr. 56 EStG sind Zahlungen für ein erstes Dienstverhältnis, die dem Aufbau einer nicht kapitalgedeckten Zusatzversorgung dienen und bei der die Auszahlung der Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenversorgung in Form eines Auszahlungsplans oder einer Rente erfolgt, bis zu einem Betrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei. Dies sind für das Jahr 2025 insgesamt 3.864,00 €.

Der Grenzbetrag stieg nach § 3 Nr. 56 EStG in den vergangenen Jahren an. Nachdem in den Jahren 2008 bis 2013 lediglich 1 % und von 2014 bis 2019 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei waren, sind seit 2020 bereits 3 % steuerfrei. Ab 2025 dann endlich 4 % steuerfrei.

Ganz wichtig bei der Ermittlung des steuerfrei zur Verfügung stehenden Betrages ist die Vorschrift des § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG. Danach sind die Beträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG ebenfalls steuerfrei gestellt werden (dies sind die Zahlungen zum Zusatzbeitrag oder für eine Entgeltumwandlung), auf den steuerfreien Betrag für die Umlage anzurechnen.

Dies kann dazu führen, dass für die Umlage kein oder nur ein geringerer Steuerfreibetrag verbleibt. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem Willen des Gesetzgebers die Steuerfreiheit der Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung der Steuerfreiheit für Beiträge zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung vorgehen soll.

Übersteigt die Umlagezahlung den steuerfreien Grenzbetrag (monatlich aufgeteilt oder jährlich), so besteht zunächst die Möglichkeit, die darüberhinausgehende Umlage nach § 40b Abs. 1 EStG n. F. pauschal zu versteuern. Für tarifgebundene Arbeitgeber besteht nach § 16 Abs. 2 ATV-K sogar die Pflicht zur Pauschalversteuerung bis zu einer Höhe von max. 89,48 € monatlich. Nicht tarifgebundenen Arbeitgebern ist die Pauschalversteuerung bis zu 146,00 € monatlich freigestellt.

Geht die Umlagezahlung sowohl über die steuerfreien als auch die pauschal zu versteuernden Höchstbeträge hinaus, ist die Umlage individuell durch den Arbeitnehmer zu versteuern.

#### 4.3.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Umlage

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 a SvEV bestimmt, dass Zuwendungen, die nach § 3 Nr. 56 und § 40b des Einkommensteuergesetzes zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, dem sozialversicherungsrechtlichen Entgelt nicht zuzurechnen sind. Also alle steuerfreien und pauschal versteuerten Umlagen sind sozialabgabenfrei.

Allerdings besteht nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 SvEV hierfür eine Einschränkung. Daher findet für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Umlage folgendes Prüfungsschema Anwendung:

- alle vom Arbeitnehmer individuell versteuerten Umlagen sind zu ermitteln,
- alle steuerfrei und pauschal versteuerten Umlagen über 100,00 € sind zu ermitteln und
- alle steuerfrei und pauschal versteuerten Umlagen bis 100,00 € sind zu ermitteln in Höhe des Umlagesatzes bzw. bis max. 2,5 % und um 13,30 € zu vermindern.

Die Summe der Beträge aus den Nummern 1 bis 3 stellt den Anteil dar, der nicht sozialabgabenfrei und somit dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt zuzurechnen ist.

#### 4.4 Die zusätzliche Umlage

Die zusätzliche Umlage ist ein übernommener Finanzierungsbestandteil aus dem Gesamtversorgungssystem. Demzufolge ist diese heute nur dann zu zahlen, wenn sie bereits im Dezember 2001 und noch im Januar 2002 gezahlt wurde. Der Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA Tarifgebiet Ost bzw. Tarifgebiet West – jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält. Im Jahr 2025 gelten somit folgende Beträge:

|                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| • bis 31.03.2025 monatlich         | 8.778,71 €  |
| • ab 01.04.2025 monatlich          | 9.042,08 €  |
| • im Monat der Jahressonderzahlung | 13.724,06 € |

Übersteigt das Entgelt im jeweiligen Monat die o. g. Grenzbeträge, ist auf den übersteigenden Teil durch den Arbeitgeber die zusätzliche Umlage von 9 % zu entrichten. Die daraus entstehenden Versorgungspunkte werden durch die ZVK verdreifacht. Ist die zusätzliche Umlage nicht schon im Dezember 2001 und noch im Januar 2002 gezahlt oder ist der Beschäftigte erst nach diesem Zeitpunkt eingestellt worden, ist keine zusätzliche Umlage zu entrichten.

##### 4.4.1 Steuerrechtliche Behandlung der zusätzlichen Umlage

Die zusätzliche Umlage ist dem nicht kapitalgedeckten Bereich zuzuordnen. Daher gilt auch hier der Steuerfreibetrag 3.864,00 € für das Jahr 2025 nach § 3 Nr. 56 EStG. Dieser wird bei dem relativ hohen Einkommen, für das die zusätzliche Umlage fällig wird, schon durch die normale Umlage bzw. die Anrechnung des steuerfreien Zusatzbeitrags aufgebraucht. Somit kommt für die zusätzliche Umlage regelmäßig nur die pauschale Versteuerung nach § 40 b EStG n. F. in Frage, soweit der dort genannte Grenzbetrag nicht bereits vollständig durch die normale Umlage aufgebraucht wird.

##### 4.4.2 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der zusätzlichen Umlage

Für die zusätzliche Umlage gilt – ebenso wie für die normale Umlage – § 1 Abs. 1 Nr. 4 a SvEV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 SvEV. Das Prüfschema ist im Kapitel 4.3.2 zu finden.

## 5. Aufbau einer Meldung

### 5.1 Versicherungsabschnitte

Die Meldung der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte erfolgt in Versicherungsabschnitten (§ 13 Abs. 6 ZVK-Satzung).

Der Versicherungsabschnitt ist dabei grundsätzlich das Kalenderjahr. Wird innerhalb eines Kalenderjahres die Zahlung von laufendem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt, z. B. wegen Wegfall der Vergütung im Krankheitsfall, unterbrochen, ist ein neuer Versicherungsabschnitt zu bilden. Wird nach dem Ende der Unterbrechungszeit wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt, beginnt ein neuer Versicherungsabschnitt.

Ausnahmsweise ist dann kein neuer Versicherungsabschnitt zu bilden, wenn die Unterbrechung keinen vollen Kalendermonat beträgt. Als Unterbrechungszeit sind unter anderem unbezahlter Urlaub und Wegfall der Entgeltfortzahlung bzw. des Krankengeldzuschusses zu melden, sofern die Unterbrechungszeit einen Kalendermonat und länger dauert. Davon abweichend sind Mutterschutzzeiten taggenau zu melden.

### 5.2 Buchungsschlüssel

Bei der Meldung von zusatzversorgungspflichtigem Entgelt hat der Arbeitgeber innerhalb eines Versicherungsabschnittes eine Aufteilung vorzunehmen, aus der erkennbar ist, um welchen Finanzierungsbestandteil es sich handelt, wer wirtschaftlich Träger des Finanzierungsbestandteils ist und wie dieser steuerlich zu behandeln ist.

Zur Vereinfachung wurde daher ein sechsstelliger Buchungsschlüssel vorgegeben, der einheitlich für alle Entgeltmeldungen zu verwenden ist:

| Einzahler |  | Versicherungs-<br>merkmal |  | Steuermerkmal |  |
|-----------|--|---------------------------|--|---------------|--|
|           |  |                           |  |               |  |
| EZ        |  | VM                        |  | ST            |  |

Der Einzahler belegt die ersten beiden Nummern. Die darauffolgenden beiden Zeichen beinhalten das Versicherungsmerkmal. Das Steuermerkmal belegt die letzten beiden Zeichen. Daraus ist ersichtlich, wie die Beiträge bei der Abführung aus dem Entgelt des Beschäftigten steuerlich behandelt wurden. Gleichzeitig bildet diese Angabe die Grundlage für die spätere Versteuerung der Rentenleistung.

Nachfolgend sind die wichtigsten Buchungsschlüssel aufgeführt. Eine ausführliche Beschreibung aller Buchungsschlüssel ist im Merkblatt der ZVK „Meldebeispiele 2025“ zu finden, welches im Internet unter [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de) im Bereich Zusatzversorgung / Dokumente & Links / Informationen (barrierefrei) / Arbeitgeber abrufbar ist.

| Einzahler |                                     | Versicherungsmerkmal |                                                                                                                     | Steuermerkmal |                                                                               |
|-----------|-------------------------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 01        | Arbeitgeber                         | 10                   | Umlage                                                                                                              | 00            | Abschnitt ohne Aufwendungen (Versicherungsmerkmale 27, 28, 40, 41, 45 und 49) |
| 02        | Versicherter (nur Zusatzrente Plus) | 17                   | zusätzliche Umlage                                                                                                  | 01            | steuerfreier Zusatzbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG)                              |
| 03        | Arbeitnehmer                        | 20                   | Zusatzbeitrag                                                                                                       | 02            | Pauschalversteuerung Zusatzbeitrag nach § 40 b EStG)                          |
|           |                                     | 22                   | Umlage bei Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart                                                      | 03            | individuelle Versteuerung nach § 19 EStG                                      |
|           |                                     | 23                   | Umlage bei Altersteilzeit <u>nach</u> dem 01.01.2003 und <u>vor</u> dem 01.01.2023 vereinbart                       | 05            | Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG                                   |
|           |                                     | 24                   | Umlage bei Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart + Regelung gem. § 8 Prot.-Erklärung zum ATV-K        | 07            | steuerfreier Zusatzbeitrag nach § 100 EStG                                    |
|           |                                     | 25                   | Zusatzbeitrag bei Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart                                               | 10            | pauschal oder individuell versteuerte Umlage                                  |
|           |                                     | 26                   | Zusatzbeitrag bei Altersteilzeit <u>vor</u> dem 01.01.2003 vereinbart + Regelung gem. § 8 Prot.-Erklärung zum ATV-K | 11            | steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG                                       |
|           |                                     | 27                   | Mutterschutzfrist                                                                                                   |               |                                                                               |
|           |                                     | 28                   | Elternzeit                                                                                                          |               |                                                                               |
|           |                                     | 39                   | Mutterschutzfrist bis 2011                                                                                          |               |                                                                               |
|           |                                     | 40                   | Fehlzeit                                                                                                            |               |                                                                               |
|           |                                     | 41                   | Zeitrentenbezug                                                                                                     |               |                                                                               |
|           |                                     | 45                   | Zeit als Abgeordneter                                                                                               |               |                                                                               |
|           |                                     | 47                   | Wegfall von Wartezeitmonaten (Wegfall von Entgelt) für Abschnitt                                                    |               |                                                                               |
|           |                                     | 48                   | Nachzahlung bzw. Rückforderung während entgeltloser Zeit                                                            |               |                                                                               |
|           |                                     | 49                   | Wartezeitmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses von Entgelt                                                |               |                                                                               |

## 6. Hinweise zu den Meldebeispielen

### 6.1 Aufzehr- und Verteilmodell

Im Kapitel 4 wurde eine Reihe von Steuerfreibeträgen vorgestellt. Das Einkommensteuergesetz geht dabei stets von Jahresbeträgen aus. Da die Umlagen und Beiträge zur ZVK monatlich abgeführt werden müssen, hat der Arbeitgeber zwei Möglichkeiten, diese Beträge aufzubrechen:

- Verteilmodell

Beim Verteilmodell wird der steuerfreie Betrag in gleiche Monatsraten auf die zur Verfügung stehenden Monate aufgeteilt. Für die Umlage bedeutet dies, dass pro Monat 322,00 € ( $3.864,00 \text{ €} : 12$ ) zur Verfügung stehen. Für den Zusatzbeitrag ergeben sich 644,00 € ( $7.728,00 \text{ €} : 12$ ).

Überschreiten Umlagen und Zusatzbeiträge die o. g. Monatsgrenzen, findet ggf. eine pauschale bzw. individuelle Versteuerung Anwendung.

Übersteigt der monatliche Betrag den Steuerfreibetrag, ist jeweils eine steuerliche Aufteilung vorzunehmen.

#### Verteilmodell:

Monate:



- Aufzehrmodell

Beim Aufzehrmodell wird zu Beginn des Jahres zunächst der komplette steuerfreie Jahresbetrag um die tatsächlich anfallenden Umlagen und Beiträge geschmälert, so dass – solange die steuerfreien Beträge nicht aufgebraucht sind – keine pauschale oder individuelle Versteuerung stattfindet.

Werden im Laufe des Jahres die Freigrenzen komplett ausgeschöpft, kann für die folgenden Monate nur noch pauschal bzw. individuell versteuert werden.

#### Aufzehrmodell:

Monate:



Bei der Wahl, welches Modell zur Anwendung kommt, hat der Arbeitgeber grundsätzlich freie Hand. Allerdings können sich daraus unterschiedliche steuerliche Behandlungen ergeben. In den hier behandelten Meldebeispielen wird grundsätzlich vom Aufzehrmodell ausgegangen.

## **6.2 Prüfungsreihenfolge zur Erstellung von Meldungen**

### **1. Ermittlung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts**

Für das gezahlte Entgelt hat der Arbeitgeber zu prüfen, welche Bestandteile des Entgelts zusatzversorgungspflichtig sind.

### **2. Berechnung von Umlagen und Zusatzbeiträgen**

Aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt werden die Umlage und der Zusatzbeitrag (Arbeitnehmeranteil, Arbeitgeberanteil) ermittelt. Soweit eine zusätzliche Umlage anfällt, ist auch diese zu bestimmen.

### **3. Ermittlung der Versteuerung für die einzelnen Finanzierungsbestandteile**

Anhand der Steuerfreibeträge aus den §§ 3 Nr. 56 und 63 sowie § 40b EStG ist zu ermitteln, welche Bestandteile der Finanzierung steuerfrei, pauschal oder individuell versteuert eingezahlt werden können.

### **4. Bestimmung der Versicherungsabschnitte**

Hierbei ist zunächst zu überprüfen, ob es sich um eine durchgängige Beschäftigung über das ganze Jahr handelt. Dann ist nur ein Versicherungsabschnitt für das gesamte Jahr zu bilden. Wurde die Beschäftigung länger als einen Monat unterbrochen, z. B. durch Elternzeit oder Krankheit, ist eine Aufteilung in Zeiträume vorzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn z. B. eine Altersteilzeitbeschäftigung oder eine teilweise Erwerbsminderungsrente im Laufe des Jahres beginnt.

### **5. Rückrechnung der Finanzierungsbestandteile in Entgelt**

Die steuerlich aufgeteilten Umlagen und Zusatzbeiträge sind wieder in ein Entgelt zurückzurechnen, da nicht die Höhe der Umlagen und Beiträge an die ZVK zu melden ist, sondern das zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

### **6. Entgelt mit Buchungsschlüssel versehen**

Letztendlich sind für jedes einzelne Entgelt die Buchungsschlüssel nach Einzahler, Versicherungsmerkmal und Steuermerkmal zu ergänzen.

### **7. Absetzen der Meldung an die ZVK**

Nach der Zusammenstellung des Entgelts und der dazugehörigen Buchungsschlüssel ist die Meldung an die ZVK mit einem der in Kapitel 2.3 genannten Verfahren zu übermitteln.

## 7. Meldebeispiele (Allgemeiner Bereich)

### 7.1 Durchgängige Versicherung in der Zusatzrente ohne Besonderheiten

#### 7.1.1 Meldebeispiel individuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2025 durchgängig pflichtversichert und bezieht ein zusatzversorgungs-  
pflichtiges Entgelt von **36.000,00 €**. Er macht von seinem Wahlrecht Gebrauch und möchte für die **in-  
dividuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung** die staatliche Riester-Förderung nutzen.

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 576,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 885,60 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 864,00 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 4 % BBG                   | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 885,60 €   |
| mögliche Steuerfreiheit   | 2.978,40 € |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag                            |                            |
|---------------------------------------------------------|----------------------------|
| 8 % BBG                                                 | 7.728,00 €                 |
| vermindert um indiv.<br>versteuerte AN-Beteili-<br>gung | - 864,00 €<br>= 6.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG                                      | 885,60 €                   |
| mögliche Steuerfreiheit                                 | 5.978,40 €                 |

| Einzahler    | Art           | Versteuerung           | Berechnung ZV-Entgelt               |
|--------------|---------------|------------------------|-------------------------------------|
| Arbeitgeber  | Umlage        | steuerfrei             | 576,00 € / 1,6 x 100 = 36.000,00 €  |
| Arbeitgeber  | Zusatzbeitrag | steuerfrei             | 885,60 € / 4,86 x 100 = 18.222,22 € |
| Arbeitnehmer | Zusatzbeitrag | individuell versteuert | 864,00 € / 4,86 x 100 = 17.777,78 € |

#### Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

| Versicherungsabschnitt |        | Buchungsschlüssel |                           |                    | Zusatzversorgungspflichtiges Ent-<br>gelt/ Betrag für zusätzliche Umlage<br>nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit<br>VM = 28: Anzahl Kin-<br>der, für die Anspruch<br>auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|-------------------|---------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   | Einzahler         | Versiche-<br>rungsmerkmal | Steuer-<br>merkmal |                                                                                                       |                                                                                                  |
| TT MM JJJJ             | TT MM  | EZ                | VM                        | ST                 | Euro Cent                                                                                             |                                                                                                  |
| 01.01.2025             | 31.12. | 01                | 10                        | 11                 | 36.000,00 €                                                                                           |                                                                                                  |
| 01.01.2025             | 31.12. | 01                | 20                        | 01                 | 18.222,22 €                                                                                           |                                                                                                  |
| 01.01.2025             | 31.12. | 03                | 20                        | 03                 | 17.777,78 €                                                                                           |                                                                                                  |

### 7.1.2 Meldebeispiel steuerfreie Arbeitnehmerbeteiligung

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2025 durchgängig pflichtversichert und bezieht ein zusatzversorgungs-  
pflichtiges Entgelt von **60.000,00 €**.

|                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 960,00 €   |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 1.476,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 1.440,00 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 4 % BBG                   | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 1.476,00 € |
| - Zusatzbeitrag AN        | 1.440,00 € |
| mögliche Steuerfreiheit   | 948,00 €   |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag |            |
|------------------------------|------------|
| 8 % BBG                      | 7.728,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG           | 1.476,00 € |
| - Zusatzbeitrag AN           | 1.440,00 € |
| mögliche Steuerfreiheit      | 4.812,00 € |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 948,00 €           |

| pauschal / individuell<br>versteuerte Umlage |
|----------------------------------------------|
| 12,00 €                                      |

| steuerfreier<br>Zusatzbeitrag |
|-------------------------------|
| 2.916,00 €                    |

| individuell versteu-<br>erter Zusatzbeitrag |
|---------------------------------------------|
| 0,00 €                                      |

| Einzahler    | Art           | Versteuerung        | Berechnung ZV-Entgelt                 |
|--------------|---------------|---------------------|---------------------------------------|
| Arbeitgeber  | Umlage        | steuerfrei          | 948,00 € / 1,6 x 100 = 59.250,00 €    |
| Arbeitgeber  | Umlage        | pauschal versteuert | 12,00 € / 1,6 x 100 = 750,00 €        |
| Arbeitgeber  | Zusatzbeitrag | steuerfrei          | 1.476,00 € / 4,86 x 100 = 30.370,37 € |
| Arbeitnehmer | Zusatzbeitrag | steuerfrei          | 1.440,00 € / 4,86 x 100 = 29.629,63 € |

| Versicherungsabschnitt<br>Beginn                      Ende |    |      |    |    | Buchungsschlüssel<br>Einzahler      Versiche-      Steuer-<br>rungsmerkmal      merkmal |    |    | Zusatzversorgungspflichtiges    Ent-<br>gelt/ Betrag für zusätzliche Umlage<br>nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit<br>VM = 28: Anzahl Kin-<br>der, für die Anspruch<br>auf Elternzeit besteht |
|------------------------------------------------------------|----|------|----|----|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TT                                                         | MM | JJJJ | TT | MM | EZ                                                                                      | VM | ST | Euro                      Cent                                                                           |                                                                                                  |
|                                                            |    |      |    |    |                                                                                         |    |    |                                                                                                          |                                                                                                  |
| 01.01.2025                      31.12.                     |    |      |    |    | 01                                                                                      | 10 | 11 | 59.250,00 €                                                                                              |                                                                                                  |
| 01.01.2025                      31.12.                     |    |      |    |    | 01                                                                                      | 10 | 10 | 750,00 €                                                                                                 |                                                                                                  |
| 01.01.2025                      31.12.                     |    |      |    |    | 01                                                                                      | 20 | 01 | 30.307,37 €                                                                                              |                                                                                                  |
| 01.01.2025                      31.12.                     |    |      |    |    | 03                                                                                      | 20 | 01 | 29.629,63 €                                                                                              |                                                                                                  |

### 7.1.3 Meldebeispiel steuerfreie Arbeitnehmerbeteiligung, keine steuerfreie Umlage

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2025 durchgängig pflichtversichert und bezieht ein zusatzversorgungs-  
pflichtiges Entgelt von **80.000,00 €**.

|                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 1.280,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 1.968,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 1.920,00 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 4 % BBG                   | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 1.968,00 € |
| - Zusatzbeitrag AN        | 1.920,00 € |
| mögliche Steuerfreiheit   | 0,00 €     |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag |            |
|------------------------------|------------|
| 8 % BBG                      | 7.728,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG           | 1.968,00 € |
| - Zusatzbeitrag AN           | 1.920,00 € |
| mögliche Steuerfreiheit      | 3.840,00 € |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 0,00 €             |

| pauschal / individuell<br>versteuerte Umlage |
|----------------------------------------------|
| 1.280,00 €                                   |

| steuerfreier<br>Zusatzbeitrag |
|-------------------------------|
| 3.888,00 €                    |

| individuell versteu-<br>erter Zusatzbeitrag |
|---------------------------------------------|
| 0,00 €                                      |

| Versicherungsabschnitt |        |    |  |  | Buchungsschlüssel |                           |                    | Zusatzversorgungspflichtiges Ent-<br>gelt/ Betrag für zusätzliche Umlage<br>nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit<br>VM = 28: Anzahl Kin-<br>der, für die Anspruch<br>auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|----|--|--|-------------------|---------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   |    |  |  | Einzahler         | Versiche-<br>rungsmerkmal | Steuer-<br>merkmal |                                                                                                       |                                                                                                  |
| TT MM JJJJ             | TT     | MM |  |  | EZ                | VM                        | ST                 | Euro Cent                                                                                             |                                                                                                  |
| 01.01.2025             | 31.12. |    |  |  | 01                | 10                        | 10                 | 80.000,00 €                                                                                           |                                                                                                  |
| 01.01.2025             | 31.12. |    |  |  | 01                | 20                        | 01                 | 40.493,83 €                                                                                           |                                                                                                  |
| 01.01.2025             | 31.12. |    |  |  | 03                | 20                        | 01                 | 39.506,17 €                                                                                           |                                                                                                  |

#### 7.1.4 Meldebeispiel hohes Entgelt mit steuerfreier Arbeitnehmerbeteiligung

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2025 durchgängig pflichtversichert und bezieht ein zusatzversorgungs-  
pflichtiges Entgelt von **160.000,00 €**. Für das Entgelt fällt keine zusätzliche Umlage an.

|                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 2.560,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 3.936,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 3.840,00 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 4 % BBG                   | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 3.936,00 € |
| - Zusatzbeitrag AN        | 3.840,00 € |
| mögliche Steuerfreiheit   | 0,00 €     |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag |            |
|------------------------------|------------|
| 8 % BBG                      | 7.728,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG           | 3.936,00 € |
| - Zusatzbeitrag AN           | 3.840,00 € |
| mögliche Steuerfreiheit      | 0,00 €     |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 0,00 €             |

| pauschal / individuell<br>versteuerte Umlage |
|----------------------------------------------|
| 2.560,00 €                                   |

| steuerfreier<br>Zusatzbeitrag |
|-------------------------------|
| 7.728,00 €                    |

| individuell versteu-<br>erter Zusatzbeitrag |
|---------------------------------------------|
| 48,00 €                                     |

#### Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

| Versicherungsabschnitt |        | Buchungsschlüssel |                           |                    | Zusatzversorgungspflichtiges Ent-<br>gelt/ Betrag für zusätzliche Umlage<br>nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit<br>VM = 28: Anzahl Kin-<br>der, für die Anspruch<br>auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|-------------------|---------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   | Einzahler         | Versiche-<br>rungsmerkmal | Steuer-<br>merkmal |                                                                                                       |                                                                                                  |
| TT MM JJJJ             | TT MM  | EZ                | VM                        | ST                 | Euro Cent                                                                                             |                                                                                                  |
| 01.01.2024             | 31.12. | 01                | 10                        | 10                 | 160.000,00 €                                                                                          |                                                                                                  |
| 01.01.2024             | 31.12  | 01                | 20                        | 01                 | 80.987,65 €                                                                                           |                                                                                                  |
| 01.01.2024             | 31.12. | 03                | 20                        | 01                 | 78.024,70 €                                                                                           |                                                                                                  |
| 01.01.2024             | 31.12. | 03                | 20                        | 03                 | 987,65 €                                                                                              |                                                                                                  |

### 7.1.5 Meldebeispiel steuerfreie Arbeitnehmerbeteiligung und Entgeltumwandlung

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2025 durchgängig pflichtversichert und bezieht ein zusatzversorgungs-  
pflichtiges Entgelt von **45.000,00 €**. Zusätzlich zahlt der Arbeitnehmer monatlich **250,00 € im Rahmen  
einer Entgeltumwandlung** ein. **Bei der Entgeltumwandlung handelt es sich um eine Neuzusage.**

|                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 720,00 €   |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 1.107,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 1.080,00 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            | Steuerfreiheit Zusatzbeitrag     |            |
|---------------------------|------------|----------------------------------|------------|
| 4 % BBG                   | 3.864,00 € | 8 % BBG                          | 7.728,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 1.107,00 € | - Zusatzbeitrag AG               | 1.107,00 € |
| - Zusatzbeitrag AN        | 1.080,00 € | - Zusatzbeitrag AN               | 1.080,00 € |
| - Entgeltumwandlung       | 3.000,00 € | steuerfreier Zusatzbei-<br>trag  | 2.187,00 € |
| mögliche Steuerfreiheit   | 0,00 €     | verbleibender<br>Freibetrag      | 5.541,00 € |
|                           |            | steuerfreie<br>Entgeltumwandlung | 3.000,00 € |

| steuerfreie Umlage | pauschal / individuell<br>versteuerte Umlage | steuerfreier<br>Zusatzbeitrag | individuell versteu-<br>erter Zusatzbeitrag |
|--------------------|----------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------------|
| 0,00 €             | 720,00 €                                     | 2.187,00 €                    | 0,00 €                                      |

### Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

| Versicherungsabschnitt |        | Buchungsschlüssel |                           |                    | Zusatzversorgungspflichtiges Ent-<br>gelt/ Betrag für zusätzliche Umlage<br>nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit<br>VM = 28: Anzahl Kin-<br>der, für die Anspruch<br>auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|-------------------|---------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   | Einzahler         | Versiche-<br>rungsmerkmal | Steuer-<br>merkmal |                                                                                                       |                                                                                                  |
| TT MM JJJJ             | TT MM  | EZ                | VM                        | ST                 | Euro Cent                                                                                             |                                                                                                  |
| 01.01.2025             | 31.12. | 01                | 10                        | 10                 | 45.000,00 €                                                                                           |                                                                                                  |
| 01.01.2025             | 31.12. | 01                | 20                        | 01                 | 22.777,78 €                                                                                           |                                                                                                  |
| 01.01.2025             | 31.12. | 03                | 20                        | 01                 | 22.222,22 €                                                                                           |                                                                                                  |

### Buchungsschlüssel für ZusatzrentePlus als Entgeltumwandlung:

|            |        |    |    |    |            |  |
|------------|--------|----|----|----|------------|--|
| 01.01.2025 | 31.12. | 01 | 60 | 01 | 3.000,00 € |  |
|------------|--------|----|----|----|------------|--|

### 7.1.6 Meldebeispiel Förderbetrag nach § 100 EStG

Der Arbeitnehmer wurde zum 01.01.2025 **neu eingestellt** und ist das gesamte Jahr 2025 durchgängig in der Zusatzrente versichert. Er hat ein monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 1.500,00 € (18.000,00 € jährlich).

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 288,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 442,80 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 432,00 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 4 % BBG                   | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AN        | 432,00 €   |
| mögliche Steuerfreiheit   | 3.432,00 € |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag AG<br>(§ 100 EStG) |          |
|-------------------------------------------------|----------|
| Zwischen 240,00 € und 960,00 €                  |          |
| Zusatzbeitrag AG                                | 442,80 € |
| mögliche Steuerfreiheit                         | 442,80 € |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag AN<br>(§ 3 Nr. 63 EStG) |            |
|------------------------------------------------------|------------|
| 8 % BBG                                              | 7.728,00 € |
| - Zusatzbeitrag AN                                   | 432,00 €   |
| mögliche Steuerfreiheit                              | 7.296,00 € |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 288,00 €           |

| Steuerfreier Zusatz-<br>beitrag nach<br>§ 100 EStG |
|----------------------------------------------------|
| 442,80 €                                           |

| steuerfreier<br>Zusatzbeitrag nach<br>§ 3 Nr. 63 EStG |
|-------------------------------------------------------|
| 432,00 €                                              |

| Versicherungsabschnitt<br>Beginn                      Ende |    | Buchungsschlüssel |    |    | Zusatzversorgungspflichtiges Ent-<br>gelt/ Betrag für zusätzliche Umlage<br>nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit<br>VM = 28: Anzahl Kin-<br>der, für die Anspruch<br>auf Elternzeit besteht |
|------------------------------------------------------------|----|-------------------|----|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TT                                                         | MM | JJJJ              | TT | MM |                                                                                                       |                                                                                                  |
| EZ                                                         | VM | ST                |    |    | Euro                                                                                                  | Cent                                                                                             |
| 01                                                         | 10 | 11                |    |    | 18.000,00 €                                                                                           |                                                                                                  |
| 01                                                         | 20 | 07                |    |    | 9.111,11 €                                                                                            |                                                                                                  |
| 03                                                         | 20 | 01                |    |    | 8.888,89 €                                                                                            |                                                                                                  |

### 7.1.7 Meldebeispiel geringfügige Beschäftigung

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2025 durchgängig pflichtversichert und bezieht ein zusatzversorgungs-  
pflichtiges Entgelt von **6.672,00 €**. Die Arbeitnehmerbeteiligung wird steuerfrei eingezahlt

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 106,75 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 164,13 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 160,13 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 4 % BBG                   | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 164,13 €   |
| - Zusatzbeitrag AN        | 160,13 €   |
| mögliche Steuerfreiheit   | 3.539,74 € |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag |            |
|------------------------------|------------|
| 8 % BBG                      | 7.728,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG           | 164,13 €   |
| - Zusatzbeitrag AN           | 160,13 €   |
| mögliche Steuerfreiheit      | 7.403,74 € |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 106,75 €           |

| pauschal / individuell<br>versteuerte Umlage |
|----------------------------------------------|
| 0,00 €                                       |

| steuerfreier<br>Zusatzbeitrag |
|-------------------------------|
| 324,26 €                      |

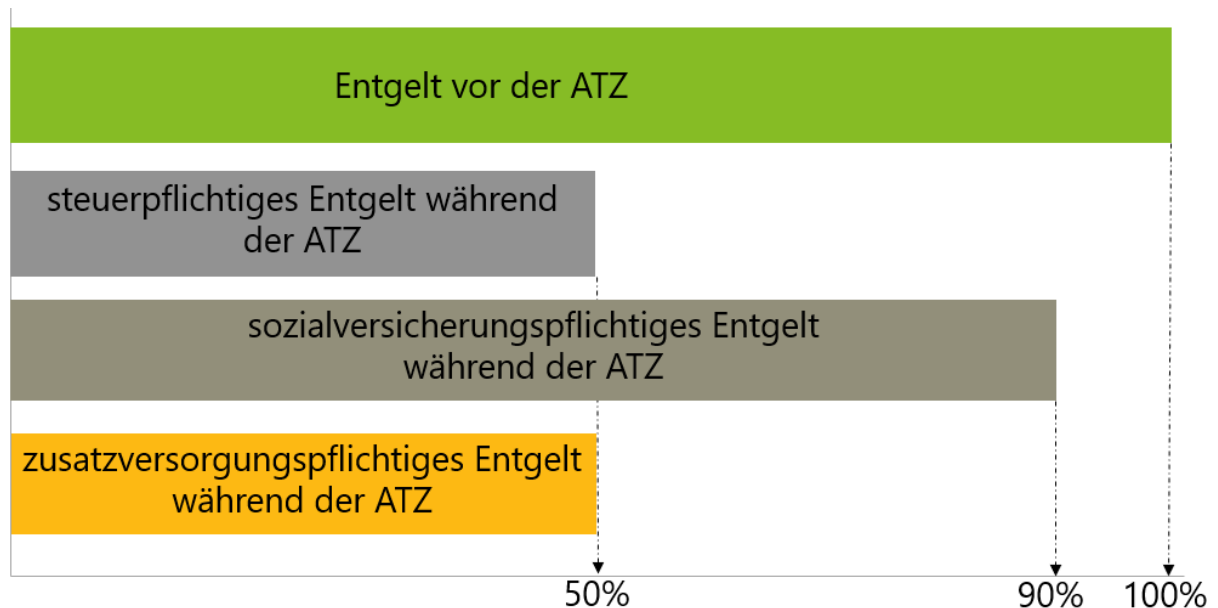
| individuell versteu-<br>erter Zusatzbeitrag |
|---------------------------------------------|
| 0,00 €                                      |

| Versicherungsabschnitt<br>Beginn                      Ende |    | Buchungsschlüssel |            |        | Zusatzversorgungspflichtiges Ent-<br>gelt/ Betrag für zusätzliche Umlage<br>nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit<br>VM = 28: Anzahl Kin-<br>der, für die Anspruch<br>auf Elternzeit besteht |
|------------------------------------------------------------|----|-------------------|------------|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| TT                                                         | MM | JJJJ              | TT         | MM     |                                                                                                       |                                                                                                  |
| EZ                                                         | VM | ST                |            |        | Euro                                                                                                  | Cent                                                                                             |
| 01                                                         | 10 | 11                | 01.01.2025 | 31.12. | 6.672,00 €                                                                                            |                                                                                                  |
| 01                                                         | 20 | 01                | 01.01.2025 | 31.12. | 3.377,19 €                                                                                            |                                                                                                  |
| 03                                                         | 20 | 01                | 01.01.2025 | 31.12. | 3.294,81 €                                                                                            |                                                                                                  |

## 7.2 Altersteilzeit

### 7.2.1 Allgemeine Informationen

Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis wird auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23.07.1996 und des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) vom 27.02.2010 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart. Für Altfälle ergab sich die Grundlage aus dem Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ). Das Entgelt während dieser Zeit lässt sich vereinfacht wie folgt darstellen:



Für die Meldung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts an die ZVK wird unterschieden, wann die Vereinbarung für die Altersteilzeit getroffen wird:

- Altersteilzeit wurde nach dem 31.12.2009 vereinbart

Für eine ab dem 01.01.2010 vereinbarte Altersteilzeit ist bis zu einer entsprechenden tarifvertraglichen Einigung lediglich das steuerpflichtige Entgelt durch den Arbeitgeber zu melden. Abweichend davon kann der Arbeitgeber aber auch weiterhin das 1,8fache des Entgelts melden. Für die Meldung an die ZVK ist für die Umlage das Versicherungsmerkmal 23 und für den Zusatzbeitrag das Versicherungsmerkmal 20 zu verwenden.

- Altersteilzeit wurde nach dem 01.01.2023 vereinbart

Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die ab 2023 beginnen, ist das Altersteilzeitgesetz (AltTZG) maßgeblich. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt entspricht danach dem während der Altersteilzeit erzielten (in der Regel um 50 % verringerten) Entgelt. Für die Meldung an die ZVK ist für die Umlage das Versicherungsmerkmal 10 und für den Zusatzbeitrag das Versicherungsmerkmal 20 zu verwenden.

### 7.2.2 Meldebeispiel Altersteilzeit nach 31.12.2022 vereinbart

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2025 durchgängig pflichtversichert. Am 01.08.2025 beginnt die am 18.02.2025 vereinbarte Altersteilzeit. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt bis 31.07.2025 beträgt 18.000,00 €. Vom 01.08.2025 bis zum Ende des Jahres werden 6.500,00 € tatsächlich ausgezahlt. Er macht von seinem Wahlrecht Gebrauch und möchte für die individuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung die staatliche Riester-Förderung nutzen.

|                                                   |                    |
|---------------------------------------------------|--------------------|
| <b>Entgelt bis 31.07.2025</b>                     | <b>18.000,00 €</b> |
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 288,00 €           |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 442,80 €           |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 432,00 €           |

|                                                   |                   |
|---------------------------------------------------|-------------------|
| <b>Entgelt für die Altersteilzeit</b>             | <b>6.500,00 €</b> |
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 104,00 €          |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 159,90 €          |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 156,00 €          |

| Steuerfreiheit der Umlage |  |            |
|---------------------------|--|------------|
| 4 % BBG                   |  | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        |  | 602,70 €   |
| mögliche Steuerfreiheit   |  | 3.261,30 € |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag                    |  |              |
|-------------------------------------------------|--|--------------|
| 8 % BBG                                         |  | 7.728,00 €   |
| vermindert um indiv. versteuerte AN-Beteiligung |  | - 588,00 €   |
|                                                 |  | = 7.140,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG                              |  | 602,70 €     |
| mögliche Steuerfreiheit                         |  | 6.537,30 €   |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 392,00 €           |

| pauschal / individuell versteuerte Umlage |
|-------------------------------------------|
| 0,00 €                                    |

| steuerfreier Zusatzbeitrag |
|----------------------------|
| 602,70 €                   |

| individuell versteuerter Zusatzbeitrag |
|----------------------------------------|
| 588,00 €                               |

### Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

| Versicherungsabschnitt |        | Buchungsschlüssel |                      |               | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|-------------------|----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   | Einzahler         | Versicherungsmerkmal | Steuermerkmal |                                                                                               |                                                                                       |
| TT MM JJJJ             | TT MM  | EZ                | VM                   | ST            | Euro Cent                                                                                     |                                                                                       |
| 01.01.2025             | 31.12. | 01                | 10                   | 11            | 24.500,00 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2025             | 31.12. | 01                | 20                   | 01            | 12.401,23 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2025             | 31.12. | 03                | 20                   | 03            | 12.098,77 €                                                                                   |                                                                                       |

## 7.3 Mutterschutz und Elternzeit

### 7.3.1 Allgemeine Informationen zum Mutterschutz

In der Tarifeinigung zum ATV-K vom 30.05.2011 wurde festgelegt, dass Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz (MuSchG) Beschäftigungszeiten gleichgestellt werden. Die Mutterschutzzeiten werden somit wie Umlage-/Beitragsmonate behandelt und auf die Erfüllung der Wartezeit angerechnet. Gleichzeitig erhält die Versicherte eine Anwartschaft in der Höhe, die sie erhalten hätte, wenn sie in der Zeit des Mutterschutzes eine Entgeltfortzahlung (lt. § 21 TVöD) erhalten hätte (§ 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 ZVK-Satzung). Den sich daraus ergebenden Versorgungspunkten stehen keine Aufwendungen des Arbeitgebers oder des Beschäftigten gegenüber, sie werden als soziale Komponenten von der ZVK gutgeschrieben.

Es werden grundsätzlich vier Zeiträume unterschieden:

- Mutterschutzzeiten ab 01.01.2012

Der Arbeitgeber meldet alle Mutterschutzzeiträume ab 01.01.2012 mit dem Versicherungsmerkmal 27 und einem fiktiven Entgelt nach § 21 TVöD. Die Ermittlung des fiktiven Entgelts ist taggenau vorzunehmen.

Durch das Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze - Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz) wurde zum 01.06.2025 der Mutterschutz bei Fehlgeburten erweitert. Durch die neue Regelung gelten die Mutterschutzfristen bereits ab der 13. Schwangerschaftswoche bei Fehlgeburten.

Die Schutzfrist beträgt gemäß § 3 Abs. 5 MuSchG bei einer Fehlgeburt ab der

- 13. Schwangerschaftswoche bis zu zwei Wochen,
- 17. Schwangerschaftswoche bis zu sechs Wochen,
- 20. Schwangerschaftswoche bis zu acht Wochen.

Die Schutzfrist bzw. das daraus resultierende Beschäftigungsverbot gilt nur, sofern sich die Arbeitnehmerin nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt.

Wie bei den Schutzfristen nach § 3 Abs. 1 und 2 MuSchuG werden auch bei den neuen Mutterschutzfristen nach § 3 Abs. 5 MuSchG Versorgungspunkte als soziale Komponente gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 ZVK-Satzung frühestens ab 01.06.2025 berücksichtigt. Umlagen und Zusatzbeiträge sind dafür nicht zu entrichten. Voraussetzung dafür ist, dass diese Mutterschutzzeiten mit dem Versicherungsmerkmal (VM) 27 durch den Arbeitgeber (z. B. im Rahmen der Jahresmeldung) gemeldet werden.

- Mutterschutzzeiten von 2002 bis 2011

Eine Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten für die Jahre 2002 bis 2011 findet nur auf schriftlichen Antrag statt. Das Antragsformular wurde mit dem Versicherungsnachweis für das Jahr 2012 an alle in Frage kommenden Versicherten versandt und ist auch im Internet unter [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de) im Bereich ZVK / Downloads abrufbar. Dem Antrag ist ein entsprechender Nachweis beizufügen. Von der ZVK wird als fiktives Entgelt automatisch das durchschnittliche kalendertägliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Kalenderjahres berücksichtigt, welches dem Jahr des Mutterschutzes vorangeht. Nur wenn im Vorjahr kein Entgelt bezogen wurde, erfolgt eine Abfrage des fiktiven Entgelts beim Arbeitgeber. Wurde bisher für den Mutterschutzzeitraum nach der Geburt bis zum Beginn der Elternzeit eine soziale Komponente für Elternzeit berücksichtigt, wird diese dem fiktiven Entgelt gegengerechnet.

- **Mutterschutzzeiten vom 18.05.1990 bis 31.12.2001**

Eine Berücksichtigung findet ebenfalls nur auf Antrag des Versicherten statt. Soweit die Entgeltdaten für das Jahr vor Beginn des Mutterschutzes der ZVK vorliegen, erfolgt die Berechnung automatisch, ansonsten erfolgt eine Abfrage über den Arbeitgeber. Da zu diesem Zeitpunkt noch das Gesamtversorgungssystem galt, erfolgt durch die Berücksichtigung der Mutterschutzzeit eine Neuberechnung der Startgut-schrift.

- **Mutterschutzzeiten vor dem 18.05.1990**

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 01.06.2005 (IV ZR 100/02), die zur Änderung des ATV-K geführt hat, war auf Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes beschränkt, die ab dem 18.05.1990 zurückgelegt wurden. Das Gericht war zu dem Ergebnis gelangt, dass die Nichtberücksichtigung von Mutterschutzzeiten gegen die Richtlinie 86/378 des Rates vom 24.07.1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit verstößt. Da diese Richtlinie Vorgaben lediglich für Zeiten ab dem 18.05.1990 enthält, erfasst auch die Entscheidung nur Mutterschutzzeiten ab diesem Zeitpunkt.

Im Beschluss vom 28.04.2011 (1 BvR 1409/10) kam das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass es gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, wenn Mutterschutzzeiten, die vor dem 18.05.1990 während einer Pflichtversicherung zurückgelegt wurden, nicht als Umlagemonate in der Zusatzversorgung berücksichtigt werden. Bei der Tarifeinigung vom 30.05.2011 konnte diese Entscheidung allerdings noch nicht berücksichtigt werden. Aus diesem Grund müssen durch die nächste Tarifänderung zunächst die rechtlichen Grundlagen für eine Berücksichtigung dieser Mutterschutzzeiten geschaffen werden.

Bei der ZVK Sachsen hat dies ohnehin nur eine untergeordnete Bedeutung. Da die Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern erst zum 01.01.1997 eingeführt wurde, können grundsätzlich nur Mutterschutzzeiten ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt werden. Eine Ausnahme bilden Versicherungszeiten aus den alten Bundesländern. Hier können sich durch die Anerkennung von Mutterschutzzeiten Änderungen bei der Anwartschaft ergeben.

### 7.3.2 Allgemeine Informationen zur Elternzeit

Wenn das Beschäftigungsverhältnis aufgrund einer Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ruht, werden für jeden vollen Monat der Elternzeit und für jedes anspruchsberechtigte Kind die Versorgungspunkte gutgeschrieben, die sich bei einem Einkommen von monatlich 500,00 € ergeben würden.

Wird allerdings während der Elternzeit versicherungspflichtig beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet, so wird für die Ermittlung der Versorgungspunkte das tatsächlich gezahlte zusatzversorgungspflichtige Entgelt berücksichtigt. Die soziale Komponente Elternzeit entfällt dann für diesen Zeitraum. Dies gilt auch dann, wenn das tatsächlich erzielte Entgelt unter 500,00 € monatlich liegt. Nachzahlungen oder eine Jahressonderzahlung haben hingegen keine Auswirkungen auf die soziale Komponente.

Auf die Wartezeit werden die Monate mit der sozialen Komponente Elternzeit nicht angerechnet.

### **Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit**

Wird während einer Elternzeit ein weiteres Kind geboren, sind ab Geburt des zweiten Kindes zwei Kinder in der Elternzeitmeldung zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung ist es unerheblich, ob für das zweite Kind ebenfalls Elternzeit beantragt wurde.

Beantragt die Versicherte hingegen die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen für das zweite Kind, ist die Elternzeit mit dem Vortag des Beginns der Mutterschutzfrist zu beenden. Anschließend wird die Mutterschutzzeit gemeldet (Versicherungsmerkmal 27). Danach wird eine anschließende Elternzeit wieder mit Versicherungsmerkmal 28 für die entsprechende Kinderanzahl gemeldet. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht grundsätzlich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines jeden Kindes.

### 7.3.3 Jahressonderzahlung während Mutterschutz oder Elternzeit

Besteht während der Mutterschutzzeit bzw. der Elternzeit in einem ruhenden Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Einmalzahlung (z. B. Jahressonderzahlung), so ist für den gesamten Monat der (anteiligen) Einmalzahlung – jedoch nicht über das Ende des Versicherungsabschnitts der Mutterschutzzeit/Elternzeit hinaus – ein eigener, zusätzlicher Versicherungsabschnitt zu melden.

Nach § 62 Abs. 2 Buchst. e der ZVK-Satzung ist die Jahressonderzahlung nur nicht zusatzversorgungspflichtig, wenn diese für einen Zeitraum ausgezahlt wird, in dem keine Umlagen entrichtet wurden. Liegt also in einem Jahr nur Elternzeit vor, ist die Jahressonderzahlung für diese Zeiträume nicht zusatzversorgungspflichtig.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Mutterschutzzeit. Die Monate der Mutterschutzzeit werden bei der Ermittlung der Zusatzversorgungspflicht der Jahressonderzahlung berücksichtigt.

Das bedeutet, auch die Mutterschutzzeit gilt als mit Umlagen belegter Zeitraum, obwohl für diese Zeit tatsächlich keine Umlagen anfallen. Die Jahressonderzahlung ist daher für den Zeitraum der Mutterschutzzeit auch zusatzversorgungspflichtig.

### 7.3.4 Meldebeispiel mit Mutterschutz, Elternzeit und Jahressonderzahlung

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2025 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Sie macht von ihrem Wahlrecht Gebrauch und möchte für die **individuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung** die staatliche Riester-Förderung nutzen. Am 03.05.2025 beginnt die Mutterschutzfrist. Am 14.06.2025 wird das Kind geboren. An die Mutterschutzfrist bis 09.08.2025 schließt sich die Elternzeit an. Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 02.05.2025 ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von **9.400,00 €**. Das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD während der Mutterschutzfrist beträgt 7.755,00 €. Im November wird die Jahressonderzahlung von **1.800,00 €** ausgezahlt. Davon sind 8/12 zusatzversorgungspflichtig.

|                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| Berechnung der Umlage 1,6 % (aus 10.600,00 €)                       | 169,60 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % (aus 10.600,00 €) | 260,76 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % (aus 10.600,00 €) | 254,40 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 4 % BBG                   | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 260,76 €   |
| mögliche Steuerfreiheit   | 3.603,24 € |

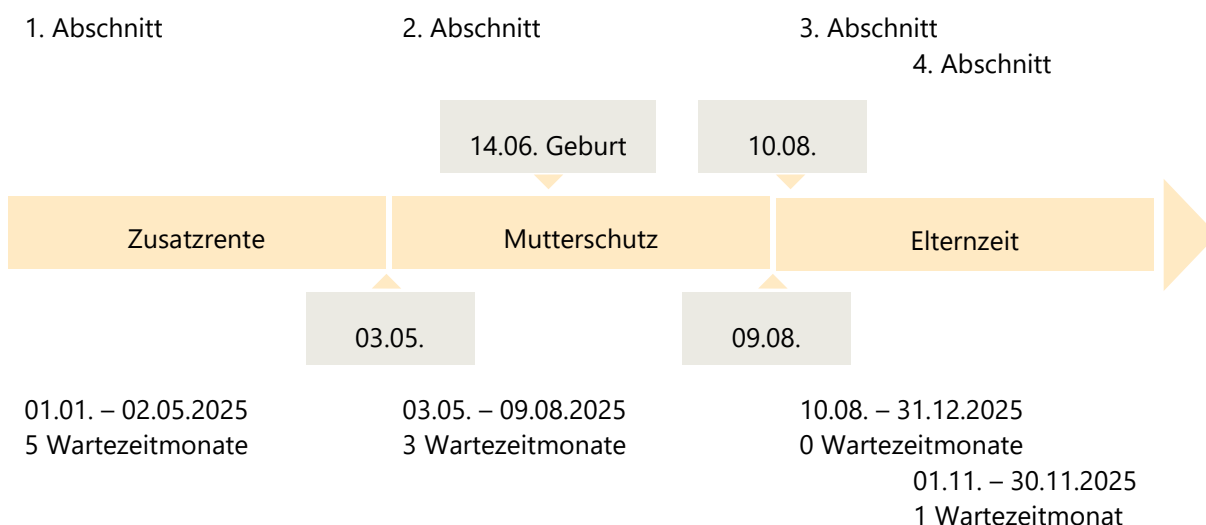
| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag                    |                            |
|-------------------------------------------------|----------------------------|
| 8 % BBG                                         | 7.728,00 €                 |
| vermindert um indiv. versteuerte AN-Beteiligung | - 254,40 €<br>= 7.473,60 € |
| - Zusatzbeitrag AG                              | 260,76 €                   |
| mögliche Steuerfreiheit                         | 7.212,84 €                 |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 169,60 €           |

| pauschal / individuell versteuerte Umlage |
|-------------------------------------------|
| 0,00 €                                    |

| steuerfreier Zusatzbeitrag |
|----------------------------|
| 260,76 €                   |

| individuell versteu-<br>ter Zusatzbeitrag |
|-------------------------------------------|
| 254,40 €                                  |



| Versicherungsabschnitt           |    |      |        |    | Buchungsschlüssel |                    |               | Zusatzversorgungspflichtiges Ent-                           | nur in Verbindung mit<br>VM = 28: Anzahl Kin-<br>der, für die Anspruch<br>auf Elternzeit besteht |
|----------------------------------|----|------|--------|----|-------------------|--------------------|---------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                      Ende |    |      |        |    | Einzahler         | Versiche-          | Steuer-       | gelt/ Betrag für zusätzliche Umlage                         |                                                                                                  |
| TT                               | MM | JJJJ | TT     | MM | EZ                | rungsmerkmal<br>VM | merkmal<br>ST | nach § 76 der ZVK-Satzung<br>Euro                      Cent |                                                                                                  |
| 01.01.2025                       |    |      | 02.05. |    | 01                | 10                 | 11            | 9.400,00 €                                                  |                                                                                                  |
| 01.01.2025                       |    |      | 02.05. |    | 01                | 20                 | 01            | 4.758,02 €                                                  |                                                                                                  |
| 01.01.2025                       |    |      | 02.05. |    | 03                | 20                 | 03            | 4.641,98 €                                                  |                                                                                                  |
| 03.05.2025                       |    |      | 09.08. |    | 01                | 27                 | 00            | 7.755,00 €                                                  |                                                                                                  |
| 10.08.2025                       |    |      | 31.12. |    | 01                | 28                 | 00            |                                                             | 01                                                                                               |
| 01.11.2025                       |    |      | 30.11. |    | 01                | 10                 | 11            | 1.200,00 €                                                  |                                                                                                  |
| 01.11.2025                       |    |      | 30.11. |    | 01                | 20                 | 01            | 607,41 €                                                    |                                                                                                  |
| 01.11.2025                       |    |      | 30.11. |    | 03                | 20                 | 03            | 592,59 €                                                    |                                                                                                  |

### 7.3.5 Meldebeispiel Elternzeit für zwei Kinder

Die Arbeitnehmerin ist im Jahr 2025 durchgehend in der Zusatzrente versichert. Sie macht von ihrem Wahlrecht Gebrauch und möchte für die individuell versteuerte Arbeitnehmerbeteiligung die staatliche Riester-Förderung nutzen. Vom 01.01.2025 bis 17.12.2025 dauert grundsätzlich die Elternzeit für das 1. Kind. Auf Antrag wird die Elternzeit vorzeitig zu Beginn der Mutterschutzzeit für das 2. Kind beendet. Das 2. Kind wird am 23.06.2025 geboren. Die Mutterschutzfrist beginnt am 12.05.2025 und endet am 18.08.2025. Das fiktive Entgelt für diesen Zeitraum beträgt 5.100,00 €. Es schließt sich die Elternzeit bis 31.12.2025 an. Im November wird die anteilige Jahressonderzahlung ausgezahlt. Davon sind 420,00 € zusatzversorgungspflichtig.

|                                                   |         |
|---------------------------------------------------|---------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 6,72 €  |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 10,33 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 10,08 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 4 % BBG                   | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 10,33 €    |
| mögliche Steuerfreiheit   | 3.853,67 € |

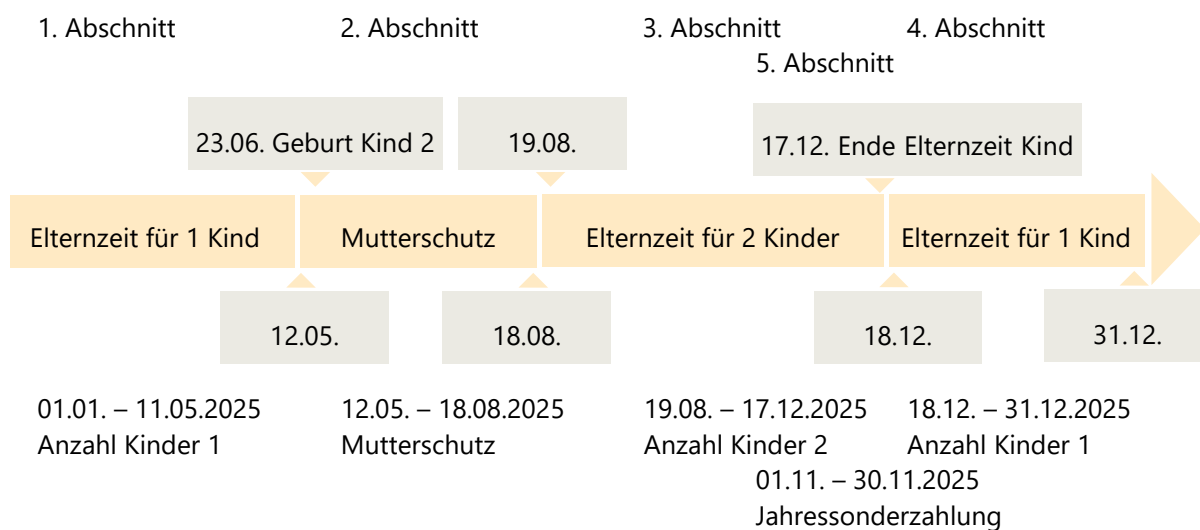
| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag                            |                          |
|---------------------------------------------------------|--------------------------|
| 8 % BBG                                                 | 7.728,00 €               |
| vermindert um indiv.<br>versteuerte AN-Beteili-<br>gung | -10,08 €<br>= 7.717,92 € |
| - Zusatzbeitrag AG                                      | 10,33 €                  |
| mögliche Steuerfreiheit                                 | 7.707,59 €               |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 6,72 €             |

| pauschal / individuell<br>versteuerte Umlage |
|----------------------------------------------|
| 0,00 €                                       |

| steuerfreier<br>Zusatzbeitrag |
|-------------------------------|
| 10,33 €                       |

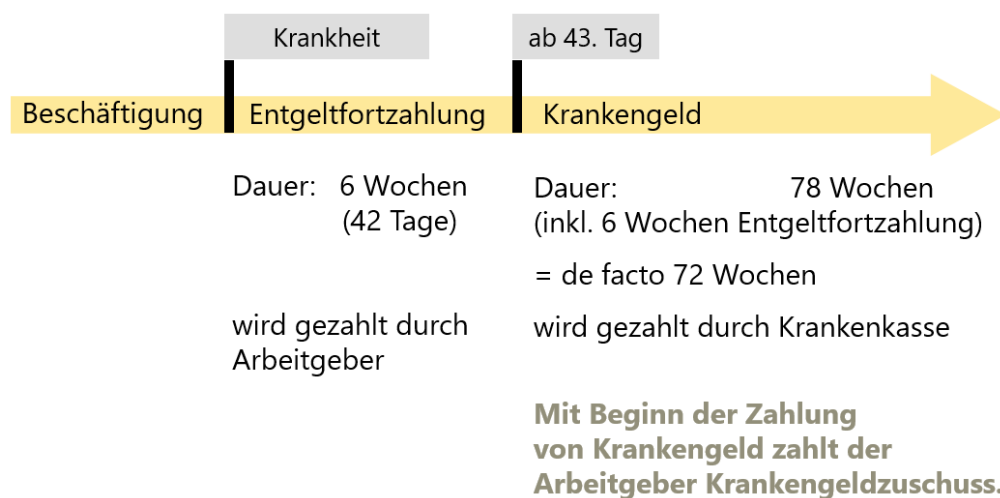
| individuell versteuer-<br>ter Zusatzbeitrag |
|---------------------------------------------|
| 10,08 €                                     |



| Versicherungsabschnitt |    |      |        |    | Buchungsschlüssel |                           |                    | Zusatzversorgungspflichtiges Ent-<br>gelt/ Betrag für zusätzliche Umlage<br>nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit<br>VM = 28: Anzahl Kin-<br>der, für die Anspruch<br>auf Elternzeit besteht |
|------------------------|----|------|--------|----|-------------------|---------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 |    | Ende |        |    | Einzahler         | Versiche-<br>rungsmerkmal | Steuer-<br>merkmal |                                                                                                       |                                                                                                  |
| TT                     | MM | JJJ  | TT     | MM | EZ                | VM                        | ST                 | Euro                                                                                                  | Cent                                                                                             |
| 01.01.2025             |    |      | 11.05. |    | 01                | 28                        | 00                 |                                                                                                       | 01                                                                                               |
| 12.05.2025             |    |      | 18.08. |    | 01                | 27                        | 00                 | 5.100,00 €                                                                                            |                                                                                                  |
| 19.08.2025             |    |      | 17.12. |    | 01                | 28                        | 00                 |                                                                                                       | 02                                                                                               |
| 01.11.2025             |    |      | 30.11. |    | 01                | 10                        | 11                 | 420,00 €                                                                                              |                                                                                                  |
| 01.11.2025             |    |      | 30.11. |    | 01                | 20                        | 01                 | 212,59 €                                                                                              |                                                                                                  |
| 01.11.2025             |    |      | 30.11. |    | 03                | 20                        | 03                 | 207,41 €                                                                                              |                                                                                                  |
| 18.12.2025             |    |      | 31.12. |    | 01                | 28                        | 00                 |                                                                                                       | 01                                                                                               |

## 7.4 Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss

### 7.4.1 Allgemeine Informationen



Beschäftigte haben im Krankheitsfall einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von 6 Wochen (§ 22 TVöD). Die Entgeltfortzahlung gehört zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt. Hierfür sind Umlagen und Zusatzbeiträge zu zahlen.

Ist der Beschäftigte nach Ablauf der Entgeltfortzahlung weiterhin krank und war er länger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, hat er bis zum Ablauf der 13. Woche Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 3 TVöD). Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als 3 Jahren besteht ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss längstens bis zur 39. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Soweit ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, sind weiterhin Umlagen und Zusatzbeiträge an die ZVK zu zahlen. Da die Höhe der vom Arbeitgeber geleisteten Krankengeldzuschüsse – je nach Leistung des Sozialversicherungsträgers – aber sehr unterschiedlich sein kann, sind nicht die Krankengeldzuschüsse als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden, sondern ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD (§ 62 Abs. 2 Satz 4 ZVK-Satzung). Die Umlagen und Zusatzbeiträge sind damit aus diesem fiktiven Entgelt zu zahlen.

Dies gilt auch dann, wenn der Anspruch auf Krankengeldzuschuss zwar grundsätzlich besteht, der Arbeitgeber aber wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers selbst keine oder nur geringe Leistungen erbringt.

Ist der Arbeitnehmer nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung/ Krankengeldzuschuss weiterhin krank, ist ein neuer Versicherungsabschnitt mit dem Buchungsschlüssel 01 40 00 (Fehlzeit) zu melden.

### Überblick

|                                       |                                                  |                              |
|---------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------------------|
| Entgeltfortzahlung<br>bis zu 6 Wochen | Krankengeldzuschuss<br>bis zu weiteren 33 Wochen | Fehlzeit<br>ab der 40. Woche |
| laufendes ZV-pflichtiges Entgelt      | fiktives Entgelt                                 | kein laufendes Entgelt       |

### 7.4.2 Meldebeispiel Krankheit

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2024 durchgängig pflichtversichert und bereits im 4. Jahr beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt. Er zahlt die Arbeitnehmerbeteiligung steuerfrei ein. Ab 09.10.2024 meldet er sich krank. Die Arbeitsunfähigkeit dauert bis 2025 an.

|                                        |                    |
|----------------------------------------|--------------------|
| ZV-pflichtiges Entgelt bis 08.10.2024: | 21.660,00 €        |
| Entgeltfortzahlung:                    | 09.10.– 19.11.2024 |
| Gehalt während Entgeltfortzahlung:     | 3.218,00 €         |
| fiktives Entgelt bis 31.12. 2024:      | 3.197,00 €         |
| Jahressonderzahlung:                   | 1.925,00 €         |
| fiktives Entgelt bis 07.07.2025:       | 15.100,00 €        |

|                              |             |
|------------------------------|-------------|
| ZV-pflichtiges Entgelt 2024: | 30.000,00 € |
| ZV-pflichtiges Entgelt 2025: | 15.100,00 € |

### Jahresmeldung 2024

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 480,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 738,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 720,00 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 3 % BBG                   | 2.718,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 738,00 €   |
| - Zusatzbeitrag AN        | 720,00 €   |
| mögliche Steuerfreiheit   | 1.260,00 € |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag |            |
|------------------------------|------------|
| 8 % BBG                      | 7.248,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG           | 738,00 €   |
| - Zusatzbeitrag AN           | 720,00 €   |
| mögliche Steuerfreiheit      | 5.790,00 € |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 480,00             |

| pauschal / individuell<br>versteuerte Umlage |
|----------------------------------------------|
| 0,00 €                                       |

| steuerfreier<br>Zusatzbeitrag |
|-------------------------------|
| 1.458,00 €                    |

| individuell versteu-<br>erter Zusatzbeitrag |
|---------------------------------------------|
| 0,00 €                                      |

### Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

| Versicherungsabschnitt |        | Buchungsschlüssel |                      |               | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|-------------------|----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   | Einzahler         | Versicherungsmerkmal | Steuermerkmal |                                                                                               |                                                                                       |
| TT MM JJJJ             | TT MM  | EZ                | VM                   | ST            | Euro Cent                                                                                     |                                                                                       |
| 01.01.2024             | 31.12. | 01                | 10                   | 11            | 30.000,00 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2024             | 31.12. | 01                | 20                   | 01            | 15.185,19 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2024             | 31.12. | 03                | 20                   | 01            | 14.814,81 €                                                                                   |                                                                                       |

**Jahresmeldung 2025**

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 241,60 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 371,46 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 362,40 € |

| <b>Steuerfreiheit der Umlage</b> |            |
|----------------------------------|------------|
| 4 % BBG                          | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG               | 371,46 €   |
| - Zusatzbeitrag AN               | 362,40 €   |
| mögliche Steuerfreiheit          | 3.130,14 € |

| <b>Steuerfreiheit Zusatzbeitrag</b> |            |
|-------------------------------------|------------|
| 8 % BBG                             | 7.728,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG                  | 371,46 €   |
| - Zusatzbeitrag AN                  | 362,40 €   |
| mögliche Steuerfreiheit             | 6.994,14 € |

| <b>steuerfreie Umlage</b> |
|---------------------------|
| 241,60 €                  |

| <b>pauschal / individuell<br/>versteuerte Umlage</b> |
|------------------------------------------------------|
| 0,00 €                                               |

| <b>steuerfreier<br/>Zusatzbeitrag</b> |
|---------------------------------------|
| 733,86 €                              |

| <b>individuell versteu-<br/>erter Zusatzbeitrag</b> |
|-----------------------------------------------------|
| 0,00 €                                              |

| Versicherungsabschnitt |    |        |    |    | Buchungsschlüssel |                      |               | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht |
|------------------------|----|--------|----|----|-------------------|----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 |    | Ende   |    |    | Einzahler         | Versicherungsmerkmal | Steuermerkmal |                                                                                               |                                                                                       |
| TT                     | MM | JJJJ   | TT | MM | EZ                | VM                   | ST            | Euro                                                                                          | Cent                                                                                  |
| 01.01.2025             |    | 07.07. |    |    | 01                | 10                   | 11            | 15.100,00 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2025             |    | 07.07. |    |    | 01                | 20                   | 01            | 7.643,21 €                                                                                    |                                                                                       |
| 01.01.2025             |    | 07.07. |    |    | 03                | 20                   | 01            | 7.456,79 €                                                                                    |                                                                                       |
| 08.07.2025             |    | 31.12. |    |    | 01                | 40                   | 00            | 0,00 €                                                                                        |                                                                                       |

## 7.5 Rückwirkende Erwerbsminderung

### 7.5.1 Allgemeine Informationen

Eine Erwerbsminderungsrente wird meistens während einer Krankheitsphase beantragt. Stellt die gesetzliche Rentenversicherung dann einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente fest, wird diese im Regelfall rückwirkend bewilligt. Dies kann dazu führen, dass der Anspruch auf Krankengeld und Krankengeldzuschuss rückwirkend entfällt.

Je nachdem, ab welchem Zeitpunkt eine Rente rückwirkend bewilligt wird, ist dabei zu unterscheiden, wie hinsichtlich einer Meldung an die ZVK vorzugehen ist:

#### Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung während

| Entgeltfortzahlung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Krankengeldzuschuss                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Fehlzeit                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| bis zu 6 Wochen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | bis zu weiteren 33 Wochen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | nach der 39. Woche                                                                                                                                                            |
| Beginnt die gesetzliche Rente vor Ablauf der 6. Woche nach Krankheitsbeginn, hat der beschäftigte Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die vollen 6 Wochen. Hintergrund der Regelung ist, dass nach Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) ein gesetzlicher Anspruch auf diese Zahlung besteht, die durch den TVöD nicht eingeschränkt werden darf. | Beginnt die gesetzliche Rente während des Zeitraumes, in dem Anspruch auf Krankengeldzuschuss besteht, so steht dieser nur bis zum Tag vor dem Rentenbeginn zu. Der überzahlte Krankengeldzuschuss stellt einen Vorschuss auf die gewährte Rente dar. Die Ansprüche gehen insoweit auf den Arbeitgeber über (§ 22 Abs. 4 TVöD). Das bedeutet, der Arbeitgeber kann den überzahlten Krankengeldzuschuss von den Rententrägern (z. B. gesetzliche Rentenversicherung, ZVK) einfordern, die im Gegenzug die Rentenleistung des Versicherten entsprechend mindern. | Nach Wegfall des Krankengeldzuschusses ist eine Fehlzeit mit dem Buchungsschlüssel 01 40 00 zu melden, bis einschließlich des Tages, der dem Tag des Rentenbeginns vorangeht. |

Die bereits vom Arbeitgeber gemeldeten Versicherungsabschnitte sind zu berichtigen. Dabei ist eine taggenaue Aufteilung bis zum Rentenbeginn vorzunehmen. Das Zuflussprinzip ist in den Fällen eines Krankengeldzuschusses ausnahmsweise nicht anzuwenden, da für die Meldung an die ZVK das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD maßgeblich ist und hier kein tatsächlicher Entgeltzufluss stattfindet.

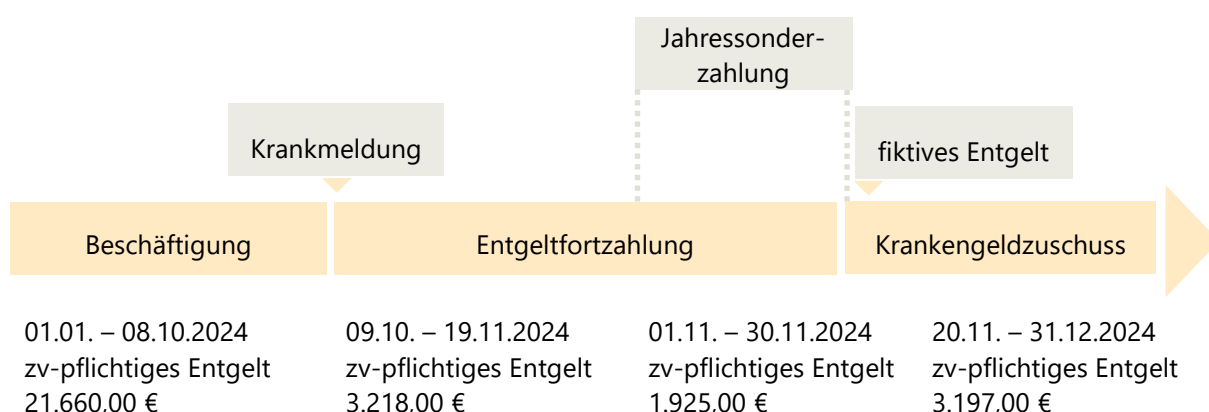
## 7.5.2 Meldebeispiel rückwirkend festgestellte Erwerbsminderungsrente

Fortführung des Beispiels aus Kapitel 7.4.2:

Rückwirkend wird ab 01.12.2024 eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit gewährt. Der Versicherte beantragt eine Rente bei der ZVK. Die ZVK fordert vom Arbeitgeber daraufhin eine Berichtigung der Jahresmeldung für das Jahr 2024 an.

In diesem Fall fällt der Rentenbeginn in den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat. Zusatzversorgungspflichtig ist das Entgelt nur bis zum Rentenbeginn. Es ist eine taggenaue Aufteilung des fiktiven Entgeltes vorzunehmen.

### ursprüngliche Verteilung:



### Aufteilung nach Rentenbeginn:



Der Arbeitnehmer hat für 42 Tage Krankengeld erhalten, demnach wird ihm im tarifgebundenen Bereich auch für 42 Tage Krankengeldzuschuss gezahlt, soweit der Zuschuss nicht aufgrund der Höhe des Krankengeldes ruht, im Bsp. sind dies 3.197,00 €. Daraus ermittelt sich ein kalendertägliches fiktives Entgelt von 76,11 €.

Durch den Wegfall des Krankengeldzuschusses für Dezember 2024 gilt für die Meldung des fiktiven Entgelts nicht das steuerliche Zuflussprinzip, sondern ausnahmsweise das sozialversicherungsrechtliche

Aufrollprinzip. Entsprechend der neu gebildeten Versicherungsabschnitte (20.11. – 30.11.2024) hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeldzuschuss für 11 Tage und somit in Höhe von 837,31 €.

\* Die Jahressonderzahlung steht in 2024 nur zu 11/12 zu. Bei der Jahressonderzahlung handelt es sich jedoch um kein fiktives Entgelt, sondern um tatsächliches Entgelt. Tatsächliches Entgelt ist in dem Jahr zusatzversorgungspflichtig, in welchem es der Beschäftigte gezahlt bekommen hat. Somit bleibt der ursprüngliche Betrag der Jahressonderzahlung in der Jahresmeldung 2024. Die Rückrechnung der Jahressonderzahlung findet erst im Jahr 2025 statt. Bei nicht beendeten Arbeitsverhältnissen kann die Rückforderung durch Verrechnung mit laufendem Lohn ausgeglichen werden. Falls im laufenden Jahr kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, ist eine Rückrechnung mit dem VM 48 vorzunehmen.

ZV-pflichtiges Entgelt 2024: 27.640,31 €

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 442,24 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 679,95 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 663,37 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            | Steuerfreiheit Zusatzbeitrag |            |
|---------------------------|------------|------------------------------|------------|
| 3 % BBG                   | 2.718,00 € | 8 % BBG                      | 7.248,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 679,95 €   | - Zusatzbeitrag AG           | 679,95 €   |
| - Zusatzbeitrag AN        | 663,37 €   | - Zusatzbeitrag AN           | 663,37 €   |
| mögliche Steuerfreiheit   | 1.374,68 € | mögliche Steuerfreiheit      | 5.904,68 € |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 442,24 €           |

| pauschal / individuell<br>versteuerte Umlage |
|----------------------------------------------|
| 0,00 €                                       |

| steuerfreier<br>Zusatzbeitrag |
|-------------------------------|
| 1.343,32 €                    |

| individuell versteu-<br>erter Zusatzbeitrag |
|---------------------------------------------|
| 0,00 €                                      |

**Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:**

#### Jahresmeldung 2024

| Versicherungsabschnitt |        | Buchungsschlüssel |                      |               | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|-------------------|----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   | Einzahler         | Versicherungsmerkmal | Steuermerkmal |                                                                                               |                                                                                       |
| TT MM JJJJ             | TT MM  | EZ                | VM                   | ST            | Euro Cent                                                                                     |                                                                                       |
| 01.01.2024             | 30.11. | 01                | 10                   | 11            | 27.640,31 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2024             | 30.11. | 01                | 20                   | 01            | 13.990,77 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2024             | 30.11. | 03                | 20                   | 01            | 13.649,54 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.12.2024             | 31.12. | 01                | 41                   | 00            | 0,00 €                                                                                        |                                                                                       |

**Jahresmeldung 2025**

| Versicherungsabschnitt |    |        |    |    | Buchungsschlüssel |                      |               | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach §76 der ZVK-Satzung |    | nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht |
|------------------------|----|--------|----|----|-------------------|----------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 |    | Ende   |    |    | Einzahler         | Versicherungsmerkmal | Steuermerkmal |                                                                                              |    |                                                                                       |
| TT                     | MM | JJJJ   | TT | MM |                   |                      |               | EZ                                                                                           | VM |                                                                                       |
| 01.01.2025             |    | 31.12. |    |    | 01                | 41                   | 00            |                                                                                              |    |                                                                                       |
| 01.01.2025             |    | 31.12. |    |    | 01                | 48                   | 11            | -160,42 €                                                                                    |    |                                                                                       |
| 01.01.2025             |    | 31.12. |    |    | 01                | 20                   | 01            | -81,20 €                                                                                     |    |                                                                                       |
| 01.01.2025             |    | 31.12. |    |    | 03                | 20                   | 01            | -79,22 €                                                                                     |    |                                                                                       |

## 7.6 Korrekturmeldungen

### 7.6.1 Steuerrechtliches Zuflussprinzip

Für alle Entgeltmeldungen ab 2002 gilt das steuerrechtliche Zuflussprinzip. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist – unabhängig davon, ob es sich um laufendes Arbeitsentgelt, einmalige Zahlungen oder Nachzahlungen handelt – in dem Jahr zu melden, in dem es dem Beschäftigten steuerrechtlich zugeflossen ist.

Es ist also nicht der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Umlage bzw. der Zusatzbeitrag der ZVK zugegangen ist, sondern der Zeitpunkt, an dem der Beschäftigte die Entgeltzahlung erhalten hat.

Entgeltkorrekturen sind somit grundsätzlich dem laufenden Jahr zuzuordnen (als sonstiger Bezug), soweit ein Aufrollen unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen nicht mehr möglich ist.

Laufendes Entgelt, das nach Ablauf eines Kalenderjahrs gezahlt wird, muss allerdings **nicht als sonstiger Bezug** im Zuflussjahr versteuert werden, wenn das Entgelt

- im Jahr des Ausscheidens (R 39b.2 Abs. 1 Nr. 6 Lohnsteuerrichtlinie (LStR 2011)) oder
- innerhalb der ersten drei Wochen des neuen Kalenderjahrs ausgezahlt und dem Vorjahr zugeordnet werden soll (R 39b.2 Abs. 1 Nr. 7 LStR 2011).

Bei Rückrechnungen oder Nachzahlungen für das Vorjahr bis zum 21. Januar genügt also eine Berichtigung der Jahresmeldung an die ZVK.

Erfolgt die Richtigstellung zu einem späteren Zeitpunkt, ist eine Korrekturmeldung an die ZVK abzusetzen. Je nachdem, um was für eine Korrektur es sich handelt, werden unterschiedliche Versicherungsmerkmale unterschieden:

| Versicherungsmerkmal | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 47                   | <p><b>Wegfall von Wartezeitmonaten aufgrund Wegfalls des Entgelts für einen Versicherungsabschnitt</b></p> <p>Wird im laufenden Jahr das zusatzversorgungspflichtige Entgelt eines Vorjahres geändert (eine Rückrechnung ist steuerlich nicht mehr zulässig), so dass sich in dem jeweiligen Vorjahr dadurch die Anzahl der Wartezeitmonate verändert, so ist eine Berichtigungsmeldung für das jeweilige Vorjahr mit einem eigenen Versicherungsabschnitt und Versicherungsmerkmal 47 zu erstellen. Das zu Unrecht gemeldete Entgelt aus dem bereits abgeschlossenen Steuerjahr (Zeitraum des Vorjahres) ist mit einem separaten Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 47 zu berichtigen. Die Entgelte werden zwar neu aufgeteilt, dürfen sich in der Gesamtsumme aber nicht verändern.</p> |
| 48                   | <p><b>Nachzahlung bzw. Rückforderung während entgeltlosen Zeiten</b></p> <p>Erfolgt im laufenden Jahr eine Veränderung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Vorjahres (eine Rückrechnung ist steuerlich nicht mehr zulässig), ohne dass sich die Anzahl der Wartezeitmonate der Vorjahre und des laufenden</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    | Jahres verändert, so ist ein eigener Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 48 im laufenden Jahr zu melden. Die Meldung ist nur zusammen mit der Meldung einer Fehlzeit zulässig. Bei Rückzahlungen kann sich im laufenden Jahr ein negatives Entgelt ergeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 49 | <p><b>Wartezeitmonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses des Entgelts</b></p> <p>Erfolgt eine Nachzahlung für einen Kalendermonat eines Vorjahres, für den bisher kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet war und für den steuerrechtlich eine Nachzahlung nicht mehr möglich ist, muss für das jeweilige Vorjahr ein Versicherungsabschnitt mit Versicherungsmerkmal 49 gemeldet werden. Dieses Versicherungsmerkmal ist immer mit dem Steuermerkmal 00 zu melden. Die Nachzahlung wird mit dem laufenden Entgelt des aktuellen Jahres gemeldet. Hierdurch ist die Berücksichtigung des Zeitraumes für die Wartezeit gewährleistet.</p> |

## 7.6.2 Meldebeispiel Rückrechnung von Entgelt

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2024 durchgängig versichert. Er nimmt sein Wahlrecht in Anspruch und möchte für die Arbeitnehmerbeteiligung die staatliche Riester-Förderung nutzen. Sein Entgelt für das gesamte Jahr beträgt **35.000,00 €**. Für die Zeit vom 18.05.2024 bis 21.08.2024 entfallen rückwirkend die gesamten Entgelte in Höhe von 4.000,00 € (Wegfall von 2 Wartezeitmonaten für Juni und Juli 2024). Die Verrechnung des überzahlten Entgelts erfolgt im Februar 2025. Das ZV-Entgelt für 2025 beträgt – ohne die Berücksichtigung der Rückrechnung – 38.000,00 €.

### Jahresmeldung 2024

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 560,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 861,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 840,00 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 3 % BBG                   | 2.718,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 861,00 €   |
| mögliche Steuerfreiheit   | 1.857,00 € |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag                    |            |
|-------------------------------------------------|------------|
| 8 % BBG                                         | 7.248,00 € |
| vermindert um indiv. versteuerte AN-Beteiligung | - 840,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG                              | 861,00 €   |
| mögliche Steuerfreiheit                         | 5.547,00 € |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 560,00 €           |

| pauschal / individuell versteuerte Umlage |
|-------------------------------------------|
| 0,00 €                                    |

| steuerfreier Zusatzbeitrag |
|----------------------------|
| 861,00 €                   |

| individuell versteuerter Zusatzbeitrag |
|----------------------------------------|
| 840,00 €                               |

**Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:**

### bisherige Jahresmeldung 2024

| Versicherungsabschnitt |      |    |        |    | Buchungsschlüssel |                      |               | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht |
|------------------------|------|----|--------|----|-------------------|----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende |    |        |    | Einzahler         | Versicherungsmerkmal | Steuermerkmal |                                                                                               |                                                                                       |
| TT MM JJJJ             | TT   | MM | TT     | MM | EZ                | VM                   | ST            | Euro Cent                                                                                     |                                                                                       |
| 01.01.2024             |      |    | 31.12. |    | 01                | 10                   | 11            | 35.000,00 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2024             |      |    | 31.12. |    | 01                | 20                   | 01            | 17.716,05 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2024             |      |    | 31.12. |    | 03                | 20                   | 03            | 17.283,95 €                                                                                   |                                                                                       |

**berichtigte Jahresmeldung 2024**

|            |        |    |    |    |             |  |
|------------|--------|----|----|----|-------------|--|
| 01.01.2024 | 17.05. | 01 | 10 | 11 | 20.000,00 € |  |
| 01.01.2024 | 17.05. | 01 | 20 | 01 | 10.123,46 € |  |
| 01.01.2024 | 17.05. | 03 | 20 | 03 | 9.876,54 €  |  |
| 18.05.2024 | 21.08. | 01 | 47 | 11 | 4.000,00 €  |  |
| 18.05.2024 | 21.08. | 01 | 20 | 01 | 2.024,69 €  |  |
| 18.05.2024 | 21.08. | 03 | 20 | 03 | 1.975,31 €  |  |
| 22.08.2024 | 31.12. | 01 | 10 | 11 | 11.000,00 € |  |
| 22.08.2024 | 31.12. | 01 | 20 | 01 | 5.567,90 €  |  |
| 22.08.2024 | 31.12. | 03 | 20 | 03 | 5.432,10 €  |  |

**Jahresmeldung 2025**

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 544,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 836,40 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 816,00 € |

| <b>Steuerfreiheit der Umlage</b> |            |
|----------------------------------|------------|
| 4 % BBG                          | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG               | 836,40 €   |
| mögliche Steuerfreiheit          | 3.027,60 € |

| <b>Steuerfreiheit Zusatzbeitrag</b>                     |                            |
|---------------------------------------------------------|----------------------------|
| 8 % BBG                                                 | 7.728,00 €                 |
| vermindert um indiv.<br>versteuerte AN-Beteili-<br>gung | - 816,00 €<br>= 6.912,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG                                      | 836,40 €                   |
| mögliche Steuerfreiheit                                 | 6.075,60 €                 |

| <b>steuerfreie Umlage</b> |
|---------------------------|
| 544,00 €                  |

| <b>pauschal / individuell<br/>versteuerte Umlage</b> |
|------------------------------------------------------|
| 0,00 €                                               |

| <b>steuerfreier<br/>Zusatzbeitrag</b> |
|---------------------------------------|
| 836,40 €                              |

| <b>individuell versteu-<br/>erter Zusatzbeitrag</b> |
|-----------------------------------------------------|
| 816,00 €                                            |

**Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:**

| Versicherungsabschnitt |        |    |  |  | Buchungsschlüssel |                      |               | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|----|--|--|-------------------|----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   |    |  |  | Einzahler         | Versicherungsmerkmal | Steuermerkmal |                                                                                               |                                                                                       |
| TT MM JJJJ             | TT     | MM |  |  | EZ                | VM                   | ST            | Euro Cent                                                                                     |                                                                                       |
| 01.01.2025             | 31.12. |    |  |  | 01                | 10                   | 11            | 34.000,00 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2025             | 31.12. |    |  |  | 01                | 20                   | 01            | 17.209,88 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2025             | 31.12. |    |  |  | 03                | 20                   | 03            | 16.790,12 €                                                                                   |                                                                                       |

### 7.6.3 Meldebeispiel Nachzahlung während entgeltloser Zeit

Der Arbeitnehmer ist im Jahr 2025 durchgehend ohne laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in der Zusatzrente versichert. Er macht von seinem Wahlrecht zur Nutzung der staatlichen Riester-Förderung Gebrauch. Es erfolgt im März 2025 eine Nachzahlung für 2024 in Höhe von 1.000,00 €.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 2024 40.000,00 €

Im Jahr 2025 fällt wegen **Fehlzeit** (Sonderurlaub) kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt an.

#### Jahresmeldung 2024

|                                                   |          |
|---------------------------------------------------|----------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 640,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 984,00 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 960,00 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 3 % BBG                   | 2.718,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 984,00 €   |
| mögliche Steuerfreiheit   | 1.734,00 € |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag                    |                            |
|-------------------------------------------------|----------------------------|
| 8 % BBG                                         | 7.248,00 €                 |
| vermindert um indiv. versteuerte AN-Beteiligung | - 960,00 €<br>= 6.288,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG                              | 964,00 €                   |
| mögliche Steuerfreiheit                         | 5.324,00 €                 |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 640,00 €           |

| pauschal / individuell versteuerte Umlage |
|-------------------------------------------|
| 0,00 €                                    |

| steuerfreier Zusatzbeitrag |
|----------------------------|
| 984,00 €                   |

| individuell versteuerter Zusatzbeitrag |
|----------------------------------------|
| 960,00 €                               |

#### Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:

| Versicherungsabschnitt |        | Buchungsschlüssel |                      |               | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|-------------------|----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   | Einzahler         | Versicherungsmerkmal | Steuermerkmal |                                                                                               |                                                                                       |
| TT MM JJJJ             | TT MM  | EZ                | VM                   | ST            | Euro Cent                                                                                     |                                                                                       |
| 01.01.2024             | 31.12. | 01                | 10                   | 11            | 40.000,00 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2024             | 31.12. | 01                | 20                   | 01            | 20.246,91 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2024             | 31.12. | 03                | 20                   | 03            | 19.753,09 €                                                                                   |                                                                                       |

#### Jahresmeldung 2025

|            |        |    |    |    |            |  |
|------------|--------|----|----|----|------------|--|
| 01.01.2025 | 31.12. | 01 | 40 | 00 |            |  |
| 01.01.2025 | 31.12. | 01 | 48 | 11 | 1.000,00 € |  |
| 01.01.2025 | 31.12. | 01 | 20 | 01 | 506,17 €   |  |
| 01.01.2025 | 31.12. | 03 | 20 | 03 | 493,83 €   |  |

#### 7.6.4 Meldebeispiel Nachzahlung während entgeltloser Zeit

Der Arbeitnehmer wird im März 2025 rückwirkend zum 01.12.2024 angemeldet. Das Entgelt für Dezember 2024 fließt steuerrechtlich erst im März 2025 zu. Er macht von seinem Wahlrecht zur Nutzung der staatlichen Riester-Förderung keinen Gebrauch.

Das zusatzversorgungspflichtige Jahresentgelt beträgt 2025 40.000,00 €

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt für 12/2024 beträgt 3.500,00 €

#### Jahresmeldung 2024

| Versicherungsabschnitt |        | Buchungsschlüssel |                      |               | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|-------------------|----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   | Einzahler         | Versicherungsmerkmal | Steuermerkmal |                                                                                               |                                                                                       |
| TT MM JJJJ             | TT MM  | EZ                | VM                   | ST            | Euro Cent                                                                                     |                                                                                       |
| 01.12.2024             | 31.12. | 01                | 49                   | 00            | 0                                                                                             |                                                                                       |

#### Jahresmeldung 2025

|                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| Berechnung der Umlage 1,6 %                       | 696,00 €   |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitgeberanteil 2,46 % | 1.070,10 € |
| Berechnung Zusatzbeitrag Arbeitnehmeranteil 2,4 % | 1.044,00 € |

| Steuerfreiheit der Umlage |            |
|---------------------------|------------|
| 4 % BBG                   | 3.864,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG        | 1.070,10 € |
| - Zusatzbeitrag AN        | 1.044,00 € |
| mögliche Steuerfreiheit   | 1.749,90 € |

| Steuerfreiheit Zusatzbeitrag |            |
|------------------------------|------------|
| 8 % BBG                      | 7.728,00 € |
| - Zusatzbeitrag AG           | 1.070,10 € |
| - Zusatzbeitrag AN           | 1.044,00 € |
| mögliche Steuerfreiheit      | 5.613,90 € |

| steuerfreie Umlage |
|--------------------|
| 603,90 €           |

| pauschal / individuell versteuerte Umlage |
|-------------------------------------------|
| 92,10 €                                   |

| steuerfreier Zusatzbeitrag |
|----------------------------|
| 2.114,10 €                 |

| individuell versteuerter Zusatzbeitrag |
|----------------------------------------|
| 0,00 €                                 |

**Folgender Versicherungsabschnitt ist zu melden:**

| Versicherungsabschnitt |        |  |  |  | Buchungsschlüssel |                      |               | Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/ Betrag für zusätzliche Umlage nach § 76 der ZVK-Satzung | nur in Verbindung mit VM = 28: Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht |
|------------------------|--------|--|--|--|-------------------|----------------------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Beginn                 | Ende   |  |  |  | Einzahler         | Versicherungsmerkmal | Steuermerkmal |                                                                                               |                                                                                       |
| TT MM JJJJ TT MM       |        |  |  |  | EZ                | VM                   | ST            | Euro Cent                                                                                     |                                                                                       |
| 01.01.2025             | 31.12. |  |  |  | 01                | 10                   | 11            | 37.743,75 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2025             | 31.12  |  |  |  | 01                | 10                   | 10            | 5.756,25 €                                                                                    |                                                                                       |
| 01.01.2025             | 31.12. |  |  |  | 01                | 20                   | 01            | 22.018,52 €                                                                                   |                                                                                       |
| 01.01.2025             | 31.12. |  |  |  | 03                | 20                   | 01            | 21.481,48 €                                                                                   |                                                                                       |

Dieses Skript beruht auf der zum Zeitpunkt des Seminars geltenden Sach- und Rechtslage. Bei den enthaltenen Berechnungen handelt es sich lediglich um Beispiele. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ZVK des KVS unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.



**ZVK**

Zusatzversorgungskasse  
des Kommunalen  
Versorgungsverbands Sachsen

Marschnerstraße 37  
01307 Dresden

 0351 4401-446

 0351 4401-444

 [zentrale@kv-sachsen.de](mailto:zentrale@kv-sachsen.de)

 [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de)